



Beschlusskammer 3

BK3c-25/006

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

wegen

Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

(Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis, Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Entgelte für die Reparatur der Endleitung, Entgelte für den APL/EL-Vertrag, Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung, Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung)

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
6. Vitroconnect GmbH, Hülsbrockstraße 23, 33334 Gütersloh,
vertreten durch die Geschäftsführung
7. Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. (BUGLAS), Eduard-Pflüger-Straße 58,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
8. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Öffentliche Fassung!

9. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin-Straße 5a, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO), Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
13. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
die Vorsitzende Judith Schölzel,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Axel Schug

beschlossen:

1. Folgende Entgelte werden für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte

<i>CuDA 2 Dr</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30 €	34,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76 €	78,22 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79 €	53,52 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	77,93 €	83,78 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82 €	32,06 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	71,56 €	76,93 €

<i>CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	33,40 €	35,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	59,96 €	64,46 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	32,50 €	34,93 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	60,71 €	65,26 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. mit der Kündigung einer HVt-TAL

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,79 €	32,02 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	58,01 €	62,36 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	17,27 €	18,56 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	45,45 €	48,85 €

CuDA 2 Dr hochbitratig

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30 €	34,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76 €	78,22 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79 €	53,52 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	77,93 €	83,78 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82 €	32,06 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	71,56 €	76,93 €

CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	33,40 €	35,91 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	59,96 €	64,46 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	32,50 €	34,93 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	60,71 €	65,26 €

CuDA 4 Dr hochbitratig

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,91 €	40,75 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	89,10 €	95,78 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	56,22 €	60,44 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	94,86 €	101,97 €

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,17 €	36,73 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,46 €	92,95 €

CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,87 €	38,56 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,51 €	77,95 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	34,51 €	37,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	72,80 €	78,26 €

**CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL,
Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. der Kündigung einer HVt-TAL**

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	31,80 €	34,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	70,10 €	75,36 €

**CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL,
Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) i.V.m. der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen**

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	18,98 €	20,40 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	57,25 €	61,54 €

CuDA 2 Dr mit ZWR

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30 €	34,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76 €	78,22 €

CuDA 4 Dr mit ZWR

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,91 €	40,75 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	89,10 €	95,78 €

CCA-A

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30 €	34,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76 €	78,22 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79 €	53,52 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	77,93 €	83,78 €

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82 €	32,06 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	71,56 €	76,93 €

CCA-B ohne ZWR

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30 €	34,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76 €	78,22 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79 €	53,52 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	96,06 €	103,26 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82 €	32,06 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	89,68 €	96,41 €

CCA-P

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	111,19 €	119,52 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	310,10 €	333,36 €

1.2 Kündigungsentgelte**CuDA 2 Dr**

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96 €	18,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,00 €	29,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,79 €	1,93 €

CuDA 2 Dr hochbitratig

ENTGELTE I.

ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96 €	18,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,00 €	29,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,79 €	1,93 €

CuDA 4 Dr hochbitratig

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,18 €	19,54 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,89 €	29,98 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,79 €	1,93 €

CuDA 2 Dr mit ZWR

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96 €	18,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CuDA 4 Dr mit ZWR

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,18 €	19,54 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CCA-A

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96 €	18,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CCA-B ohne ZWR

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96 €	18,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63 €	1,75 €

CCA-P

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	120,71 €	129,76 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	53,22 €	57,21 €

1.3 Entgelte für Nutzungsänderung

1.3.1 Änderung der TAL-Produktvariante

a. *Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr → TAL CuDA 2 Dr hochbitratig*

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,21 €	4,53 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	30,48 €	32,76 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	64,77 €	69,63 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	69,37 €	74,57 €
Nutzungsänderung nicht möglich	4,21 €	4,53 €

b. *Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hochbitratig → TAL CuDA 2 Dr*

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	1,86 €	2,00 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	28,12 €	30,23 €

1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante HVt-TAL CuDA 2 Dr hbr → Änderung Ü-Verfahren

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,21 €	4,53 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	30,48 €	32,76 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	64,77 €	69,63 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	69,37 €	74,57 €
Nutzungsänderung nicht möglich	4,21 €	4,53 €

1.3.3 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr und SVt-TAL → Änderung Ü-Verfahren

ENTGELTE I. ENTGELTE II.

Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,21 €	4,53 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	32,39 €	34,82 €

Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	52,57 €	56,52 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	52,57 €	56,52 €
Nutzungsänderung nicht möglich	4,21 €	4,53 €

1.4 Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

<i>Leistung</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	34,23 €	36,79 €

1.5 TAL-Portwechsel

<i>Leistung</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
TAL-Portwechsel	28,12 €	30,23 €

1.6 Bereitstellung – Zugang zur TAL (zusätzliche Leistungen) zu besonderen Zeiten

<i>Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster</i>	ENTGELTE I /Schaltung	ENTGELTE II. /Schaltung
1 bis 3	74,80 €	80,41 €
4 bis 12	44,22 €	47,53 €
13 bis 52	15,30 €	16,45 €
ab 53	9,61 €	10,33 €
Projekte	nach Aufwand	nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.

1.7 Reparatur der Endleitung

<i>Produktvarianten</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
a. Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	58,49 €	62,88 €

b. Zuschlag zu Ziffer (a), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL- Bereitstellung beauftragt wurde.	57,74 €	62,07 €
c. Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	103,49 €	111,25 €
d. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	nach Aufwand	nach Aufwand

1.8 Entgelte für Carrier-Express-Entstörung (CEE)

CEE-Einzelauftrag für nachstehend aufgeführte Produktvarianten

	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	26,25 €	28,22 €
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	26,25 €	28,22 €
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	26,25 €	28,22 €
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	26,25 €	28,22 €
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	26,25 €	28,22 €
TAL – CCA-A	26,25 €	28,22 €
TAL – CCA-B ohne ZWR	26,25 €	28,22 €
TAL – CCA-P	26,25 €	28,22 €

1.9 Entgelte für die Bereitstellung (und Entstörung) der Service Calls (Search Call, Courtesy Call)

Leistungen

	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Bereitstellung/Entstörung Search Call (SC)	0,0222 €/Sek.	0,0239 €/Sek.
Bereitstellung/Entstörung Courtesy Call (CC)	0,0225 €/Sek.	0,0241 €/Sek.

1.10 APL-EL-Vertrag

Leistungen

	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung	121,34 €	130,44 €
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Schlossaustausch	121,34 €	130,44 €
Pauschale für Montagekosten inklusive Schloss	70,29 €	75,56 €
Pauschale für Fahrtkosten	65,70 €	70,62 €

Material: APL-Schlüssel für grüne Schließung (APL-Wettbewerberschließung)	5,53 €	5,94 €
Material: Schlösser für grüne Schließung	5,99 €	6,44 €
Material: Bits für einfache APL-Schließung (Packungsgröße 10 Stück)	46,33 €	49,81 €
Material: Bit-Tresor („Schlüsselanhänger“ zur Aufbewahrung von Bits)	6,62 €	7,12 €

1.11 Entgelte für eine Netzverträglichkeitsprüfung (einschließlich Erarbeitung von Planungsregeln und IV-Anpassungen)

<i>Leistungen</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Prüfung nach Stufe 1	nach Aufwand	nach Aufwand
Prüfung nach Stufe 2	nach Aufwand	nach Aufwand
weitergehende Prüfungen	nach Aufwand	nach Aufwand

1.12 Entgelt für Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen (SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL

<i>Leistung</i>	ENTGELTE I.	ENTGELTE II.
Erstellung und Versand je SMN	1,38 €	1,49 €

Hinweise:

- Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.
 - Als KVz-TAL gelten auch die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.
2. Die Genehmigung der Entgelte I. ist befristet vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2028, die Genehmigung der Entgelte II. ist befristet vom 01.10.2028 bis zum 30.09.2032.

I. Sachverhalt

Die Antragsstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 zum Markt 1 ist die Antragstellerin unter anderem verpflichtet, vollständigen Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch als Teilnehmeranschlussleitung bezeichnet, im Folgenden als „TAL“ abgekürzt) am Hauptverteiler (HVt) oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE) gelegenen Punkt (insbesondere Kabelverzweiger (KVz) bzw. Endverzweiger – APL) zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs unterliegen aufgrund der Regulierungsverfügung der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des §§ 38 Abs. 1 S. 1, 40 TKG.

Der Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wurde am 17.04.2025 gestellt. Er umfasst in der Sache die – für die angebotenen Zugangsvarianten jeweils unterschiedlichen – Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis, Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Entgelte für die Reparatur der Endleitung, Entgelte für den APL/EL-Vertrag, Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung, Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung.

Nicht Gegenstand des Verfahrens sind die monatlichen Überlassungsentgelte. Diese wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022 bis zum 30.06.2032 genehmigt.

Die Einmalentgelte wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022 befristet bis zum 30.09.2025 genehmigt.

Die Antragsstellerin legt ihrem Antrag eine Befristung der Genehmigung bis zum 30.09.2032 zugrunde. Sämtliche Tarife sollen in zwei Schritten zum 01.10.2025 um 8% und zum 01.10.2028 noch einmal um 7,5% steigen.

Für die hier verfahrensgegenständliche Bereitstellung der HVt-, KVz- und Schaltverteiler-TAL differenziert die Antragsstellerin zwischen der „Übernahme“ und der „Neuschaltung“ jeweils „mit“ oder „ohne Arbeiten beim Endkunden“. Bei der „Übernahme“ übernimmt der Wettbewerber die vorhandene, geschaltete TAL, bei der „Neuschaltung“ mietet der Wettbewerber dagegen eine bisher nicht zum Endkunden geschaltete, aber schaltbare TAL an.

Bei den Kündigungsentgelten differenziert die Antragstellerin nach Kündigung „mit“ und „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“.

Beim „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“ kann für die Umschaltung – abweichend von den im Standardvertrag über den Zugang zur TAL genannten Zeitfenstern – zwischen drei Umschaltzeitfenstern, die außerhalb der allgemein üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten liegen, gewählt werden, um wechselwilligen Endkunden eine unterbrechungsfreie Kommunikation während dieser Zeiten zu ermöglichen.

Mit der Leistung „Nutzungsänderung CuDA“ ermöglicht die Antragstellerin die Änderung der Nutzung einer bereits überlassenen CuDA auf einfachere Weise als der sich aus dem Standardvertrag über den TAL-Zugang ergebenden Praxis der Kündigung der überlassenen TAL-Ausführungsvariante unter gleichzeitiger Beauftragung der gewünschten neuen TAL-Ausführungsvariante. Die Nutzungsänderung besteht dabei entweder in einem Wechsel der Produktvariante (CuDA 2Dr von niederbitratig in hochbitratig) oder der Änderung des auf einer CuDA 2Dr hochbitratig eingesetzten Übertragungsverfahrens (hochbitratig in hochbitratig).

Die Reparatur einer Endleitung, welche die Antragstellerin auf Basis einer Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag anbietet, ist der Bereitstellung einer TAL in jenen Fällen vorzuschalten, in denen das Kabelstück zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) und der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE) im Haushalt des Endkunden defekt ist.

Die Antragstellerin bietet außerdem wiederum im Rahmen von Zusatzvereinbarungen als zusätzliche Leistungen den „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“, die Carrier-Express-Entstörung (CEE), die Service Calls und weitere in diesem Zusammenhang stehende Serviceleistungen an.

Die CEE ist, eine gegenüber der Standardentstörung beschleunigte Entstörung, die es dem Wettbewerber erleichtert, seinen Kunden gegenüber Zusagen über die Störungsfreiheit der erbrachten Leistungen einzuhalten.

Die Service Calls beinhalten Anrufe von Servicetechnikern der Antragstellerin an die Hotline des Carriers und/oder den Endkunden, um im Vorfeld bzw. bei beabsichtigter Durchführung einer TAL-Bereitstellung oder -Entstörung über bevorstehende Besuche bzw. über die vorliegende Nichterreichbarkeit des Kunden zu informieren. Ziel dieser Maßnahmen ist es insbesondere, zusätzliche (kostenpflichtige) Anfahrten der Techniker wegen Abwesenheit des Endkunden am vereinbarten Termin zu vermeiden und somit insgesamt eine effizientere Durchführung des TAL-Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses zu bewirken.

Darüber hinaus enthält der Antrag die Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) einschließlich der Erarbeitung von Planungsregeln und Informationsverarbeitung-(IV-)Anpassungen (in Anlage 1 – 5. Preisliste). Dabei wird je nach Prüfungsumfang entsprechend der unterschiedlichen Stufen ein Entgelt nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ erhoben, die auch Gegenstand der Anlage 1 ist.

Ebenfalls Gegenstand des Antrags ist der Zugang zur Endleitung („Inhouse Verkabelung“). Insofern existiert die Zusatzvereinbarung „APL/EL-Vertrag“.

Der Entgeltantrag enthält auch gesonderte Tarife für die Migration von der HVt-TAL auf die KVz-TAL bei mindestens zehn Umschaltungen.

Der Antrag ist Teil von umfassenden Vereinbarungen zwischen der Antragsstellerin und fünf umsatzstarken Wettbewerbern, die im Vorfeld des Entgeltgenehmigungsverfahrens erfolgt sind. Die Vereinbarungen beinhalten die Rücknahmen von Klagen gegen noch nicht bestandskräftige Altbeschlüsse und – vorbehaltlich der Genehmigung des neuen Antrages durch die Beschlusskammer – einen Klageverzicht gegen die zu treffende Entscheidung. Vergleichbare Vereinbarungen hatte es bereits 2022 im Hinblick auf die Überlassungsentgelte der TAL gegeben

Die Antragsstellerin beantragt wörtlich,

für die in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) dargestellten Leistungen die Genehmigung der Entgelte gemäß Anlage 1 (Preisliste) für den Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2028 sowie vom 01.10.2028 bis 30.09.2032.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), eine Darstellung der Umsatz-/Absatzmengen sowie der Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) und Kostennachweise für die Einmalentgelte. Die Antragstellerin hat eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens vorgelegt.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden als Mitteilung Nr. 112 im Amtsblatt Nr. 09/2025 der Bundesnetzagentur vom 07.05.2025 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Im Rahmen des Verfahrens hat keiner der Beigeladenen eine schriftliche Stellungnahme zum Entgeltgenehmigungsantrag abgegeben oder einen Antrag gestellt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Erörterung des Sach- und Streitstandes wurde mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten gemäß § 215 Abs. 3 Satz 2 Variante 2 TKG abgesehen.

Öffentliche Fassung!

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 07.07.2025 der Beschlussentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. [Rückmeldung BKartA einfügen]

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Die von der Antragsstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Für die beantragten Entgelte ist nach § 40 Abs. 4 TKG eine Genehmigung zu erteilen, da sie dem gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstab entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und S. 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

2. Verfahren und Frist

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 215 Abs. 3 Satz 2 Variante 2 TKG) konnte aufgrund des Einverständnisses sämtlicher Verfahrensbeteiligten abgesehen werden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt worden.

Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

[Konsultation und Konsolidierung]

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022.

In der Entscheidung BK3i-19/020 ist die Antragstellerin in Ziffer 1.2 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 5.1 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe von § 39 ff. TKG.

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte umfassen mit den Positionen für die Leistungen **Bereitstellung und Kündigung der TAL** jeweils entsprechende Zugangsleistungen zur TAL.

Das Entgelt für die **Nutzungsänderung** betrifft eine Leistung, die den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für die Sonderfälle der Nutzungsänderung (Änderung des Übertragungsverfahrens) ergänzt und stellt damit eine Kombination der Leistungen Bereitstellung und Kündigung der TAL dar. In dieser Hinsicht ist auch der **Portwechsel** einer Nutzungsänderung vergleichbar.

Bei der **Migration von der HVt-TAL auf die KVz-TAL** bei mindestens zehn Umschaltungen ist eine Verklammerung des Kündigungs- und Bereitstellungsvorgangs vorgesehen. Die Leistung unterliegt damit insgesamt der Entgeltgenehmigungspflicht.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu der Teilnehmeranschlussleitung zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche (Service-)Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs

überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind, wie insbesondere auch das **Schalten zu besonderen Zeiten**, die **Carrier Express Entstörung** und die **Netzverträglichkeitsprüfung** (vgl. Punkt IV, Ziffer 4.1.4 der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022). Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Bei der **zusätzlichen Anfahrt** handelt es sich ebenfalls um eine solche Leistung. Denn in Fällen, in denen der Endkunde beim ersten Termin nicht angetroffen wird, sind gerade zwei Anfahrten sowie zusätzliche Tätigkeiten notwendig und unerlässlich, um den Zugang schließlich bereitzustellen.

Auch die **Service Calls** sind von der eigentlichen Schaltung abtrennbare zusätzliche Leistungen, die für die Inanspruchnahme des Zugangs wesentlich sind. Durch den Anruf des Technikers soll sichergestellt werden, dass dieser Zugang zu den Räumlichkeiten des Endkunden hat und damit eine erneute Anfahrt nicht erforderlich wird. Die Service Calls sollen die Effizienz des Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses erhöhen. Der KUNDE kann die Service Calls auch nicht selber vornehmen. Dies kann nur der für die Schaltung zuständige Techniker, im Ergebnis also die Antragstellerin.

Weiterhin handelt es sich auch bei der **Reparatur der Endleitung** um eine solche Leistung (s. Beschluss BK3e-08/090, S. 14), so dass sie wie andere Zugangsleistungen auch der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG unterliegt.

Auch beim Service- und Montagenachweis (**SMN**) handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Leistung, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur TAL steht und von den Zugangsnachfragern nicht selbst erbracht werden kann.

Die Beschlusskammer sieht im SMN entsprechend ihrer ständigen Praxis auch keinen bloßen Prozessschritt im Rahmen der TAL-Bereitstellung, sondern eine eigenständige Leistung,

vgl. BK3c-10/087 vom 30.06.2010, BK3c-12/070 vom 17.10.2012, BK3c-14/001 vom 30.06.2016, BK3c-16/017 vom 27.09.2016, BK3c-18/005 vom 25.09.2018 sowie BK3c-20/013 vom 29.09.2020.

Die beantragten Entgelte für die Zusatzvereinbarung zum TAL Vertrag über die gegenseitige Gewährung des Zugangs zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler (**APL/EL-Vertrag**) sind als Bestandteil des TAL-Standardangebots (BK3e-15/011) genehmigungspflichtig, da die Leistungen, für die die Entgelte beantragt wurden, die Inanspruchnahme der Zugangsleistung Zugang zur TAL am APL erst ermöglichen bzw. für diese zwingend erforderlich sind.

4. Maßstab der Entgeltgenehmigung

Das Prüfprogramm ergibt sich aus § 40 Abs. 3 TKG, demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen.

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) nach § 42 TKG) fortgeführt. Diese Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 TKG zustehenden Ermessens.

Aus Sicht der Beschlusskammer besteht kein Anlass dafür, einen anderen Entgeltmaßstab als den seit Beginn der Regulierung für die hier in Rede stehenden Leistungen für angemessen erachteten Maßstab KeL zu wählen. Er ist weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um die Konnektivität und die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu fördern, die Verbraucherinteressen – und dabei auch deren Interesse am Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – zu wahren, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu unterstützen.

Bereits in der grundständigen Regulierungsverfügung hat die Beschlusskammer sich im Zusammenhang mit der Ermessensausübung zur Festlegung des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Kupfer-TAL auch zum Entgeltmaßstab geäußert, ohne diesen jedoch bereits verbindlich festzulegen (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Sie hat insofern ausgeführt, dass durch eine strenge KeL-Regulierung dieser Entgelte nach wie vor eine preisdämpfende Wirkung auf die Preissetzungsspielräume der Antragstellerin beim Zugang zu ihren FTTB/H-Anschlüssen erfolgt und dies eine größere Flexibilität bei der Entgeltregulierung der VHC-Netze ermöglicht und damit wiederum Anreize für den Ausbau dieser Netze gesetzt werden. Außerdem ist nach bereits dargelegter Auffassung der Beschlusskammer unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme des Wettbewerbspreises eine Regulierung nach Maßgabe des KeL-Maßstabes ein in hohem Maße geeignetes Mittel, um den Wettbewerb zu fördern. Vorleistungsentgelte, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren darüber hinaus nach Ansicht der Beschlusskammer die Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Eine Prüfungsmöglichkeit der Entgelte am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG fördert weiter die Regulierungsziele in besonderer Weise. Für die Genehmigung der Entgelte zur Überlassung der TAL wurde daher ebenfalls weiterhin der KeL-Maßstab als Genehmigungsmaßstab gewählt (vgl. BK3c-22/002 vom 28.06.2022). Dies abwägend hat die Beschlusskammer bei Erlass der Regulierungsverfügung eine potentiell auf die KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung zwar als einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit des regulierten Unternehmens erkannt, andererseits aber auch berücksichtigt, dass den Entgelten für die entbündelte Kupfer-TAL noch immer eine ausgeprägte Marktrelevanz zukommt.

An diesen bereits vorgeprüften und in der Regulierungsverfügung formulierten Erwägungen hält die Beschlusskammer für die Festlegung des Genehmigungsmaßstabs im hier zu entscheidenden Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Weder von Seiten der Antragstellerin noch von den Beigeladenen ist der bewährte Maßstab in Frage gestellt worden.

5. Zulässigkeit der Erhebung von Kündigungsentgelten

Die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung von *Kündigungsentgelten* hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014, Az. 6 C 19.13.

Dies hat das Verwaltungsgericht Köln speziell für die Konstellation des Wechsels von einer HVt-TAL auf ein L2-BSA-Produkt der Antragstellerin (Migrationsszenario) bekräftigt,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2020, Az. 21 K 7279/18.

Demnach führt die Erhebung von Kündigungsentgelten nicht als solches, d.h. ohne Rücksicht auf die konkrete Höhe der Entgelte, zu einer Überschreitung der für die Genehmigungsfähigkeit maßgeblichen Grenze der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Bei den Kündigungsentgelten zu Grunde liegenden Kosten handelt es sich um Kosten, die der Antragstellerin tatsächlich entstehen, für deren Entstehung die Bereitstellung der auferlegten Zugangsleistung ursächlich ist und die auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen würden.

Die Entgelte für sog. *Massenkündigungen* sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Gemäß Anlage 4 Ziffer 6.1 des TAL-Vertrags sind derartige Massenkündigungen auf Nachfrage auf der Basis eines gesonderten Projektvertrags anzubieten. Die Antragstellerin muss wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 44 TKG, eine entsprechende Entgeltgenehmigung erwirken, um Entgelte für die Leistung Massenkündigung im Zusammenhang mit einem Projektvertrag abrechnen zu können.

6. Bewertung der Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL. Die KeL ergeben sich aus den

langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen, die, sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zur Verfügung zu stellen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 S. 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die KeL der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17,

ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall zu stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Da-

bei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.

Den Entgelten für die Bereitstellung, die Kündigung, die Nutzungsänderung, die Carrier-Express-Entstörung, die zusätzliche Anfahrt, den Portwechsel, den Service- und Montagenachweis, die zusätzlichen Leistungen zu besonderen Zeiten, die Reparatur der Endleitung, den APL/EL-Vertrag und für die Service Calls liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Prozesskosten, ggf. anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderlichen Materialkosten, Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die vorgelegte Kalkulation genügt – wie bereits in zahlreichen zurückliegenden zu den TAL-Einmalentgelten geführten Verfahren (zuletzt BK3c-22/004) – den Vorgaben des § 43 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

6.1 Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2 Dr hbr

6.1.1 Kalkulation der Prozesskosten

Die Aufgliederung der Prozesskosten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die KeL der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Prozesszeiten

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement mittels WITA (Wholesale IT-Architektur) und für die manuelle Recherche im Ressort TS DTA ID ZW (Telekom Service Deutsche Telekom Außendienst GmbH Innendienst Zentrum Wholesale) sowie die Prozesszeiten für die „Hotline Netzdokumentation“ im Ressort TS DTS (Telekom Service Deutsche Telekom) und die Disposition im Ressort TS DTA ID Dispo (Telekom Service Deutsche Telekom Außendienst GmbH Innendienst Disposition) wurden anhand von Zeitaufnahmen oder analytischen Schätzverfahren bestimmt (Anhang zu Teil 4.3, S. 2f.; Anhang zu Teil 4.4, S. 5). Zeitaufnahmen durch Beobachtung und auch analytische Schätzverfahren stellen allgemein anerkannte Methoden zur Herleitung von Zeitansätzen dar.

Die Prozesszeiten für die „Montage“ (Tätigkeiten im Ressort TS DTA (Telekom Service Deutsche Telekom Außendienst GmbH)), die einen wesentlichen Bestandteil der Prozesskostenkalkulation bilden, basieren weitgehend auf einem im Jahr 2020 erstellten Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik (IML).

Die Beschlusskammer hat bereits in mehreren Entscheidungen Prozesszeitermittlungen für Leistungen in Zusammenhang mit den TAL-Einmalentgelten auf Grundlage von Fraunhofer-Gutachten anerkannt (siehe z. B. Beschlüsse BK4a-02/004 vom 11.04.2002, BK3c-12/070 vom 17.10.2012, BK3c-16/017 vom 27.09.2016, BK3c-18/005 vom 25.09.2018, BK3c-20/013 vom 29.09.2020 und zuletzt BK3c-22/004 vom 30.09.2022).

Das o. g. Gutachten („Prozessstudie Layer 2-Bitstream Access“) war bereits im Verfahren BK3c-22-002 als Bestandteil der Kostenunterlagen akzeptiert worden und stellt nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor eine hinreichende Basis für den Nachweis der Prozesszeiten dar. Die betreffende Bewertung aus dem Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 36-41 des amtl. Umdrucks, gilt unverändert:

„Die Vorgehensweise in dem Gutachten beinhaltet etablierte Verfahren der REFA-Methodenlehre.

Die für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung relevanten Prozesse des Ressorts TS DTA werden in fünf „OD“ (Operation Departments) an insgesamt 41 Außendienststandorten durchgeführt. Da angesichts der Vielzahl von beteiligten Organisationseinheiten eine Zeitfassung der Montagetätigkeiten an allen Standorten nicht möglich war, wurde nach einem in dem Gutachten detailliert beschriebenen, transparenten und willkürfreien Verfahren eine Stichprobenauswahl mittels einer Nutzwertanalyse vorgenommen. Die Außendienst-Standorte wurden dabei nach bestimmten, quantitativ messbaren, für die Höhe der Zeitansätze relevanten Kriterien bewertet (z. B. Summe der Aufträge, TAL-Bestand, Bevölkerungsdichte, Verstärkungsgrad, siehe Gutachten S. 21ff.). Bei der Nutzwertanalyse wurden denjenigen Standorten in den einzelnen OD Punkte zugewiesen, die bei den verschiedenen Bewertungskriterien die höchste bzw. niedrigste Ausprägung hatten.

Die Zeitaufnahmen erfolgten mittels Fremdaufschreibung durch Zeitnehmer des Fraunhofer-Instituts (Gutachten S. 84 und 111 sowie Antwort der Antragstellerin vom 20.06.2022, Ziffer II).““Die Zeiten wurden für die nach Ablaufabschnitten differenzierten Bereitstellungsprozesse erhoben. Aus den beobachteten Ergebnissen wurden – nach einer statistischen Bewertung im Hinblick auf Ausreißer – pro Ablaufabschnitt arithmetische Mittelwerte über alle Standorte gebildet (Seiten 115 - 120 des Gutachtens).

Das Gutachten berücksichtigt zwar keine Bündeleffekte (S. 118 des Gutachtens). Entsprechende effizienzbezogene Korrekturen sind der Beschlusskammer auf Grundlage der Prozesszeitendarstellung aber grundsätzlich möglich.

Die Ermittlungen des Fraunhofer-Instituts beziehen sich vorrangig auf die Grundzeiten, also die unmittelbar für die Aufgabenerledigung erforderlichen Zeiten. Neben den Grundzeiten wurden einzelne Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erfasst (Seiten 102 - 110). Zu den Verteil- und Rüstzeiten enthalten die Kostennachweise auch ein separates Gutachten („Gutachten zu Verteil- und Rüstzeiten für Layer 2-Bitstream Access“), das die Antragstellerin bereits in dem Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 vorgelegt hatte und im Wesentlichen inhaltsgleich zu der entsprechenden Passage im „Hauptgutachten“ ist.

Der Berücksichtigung des Gutachtens steht nicht entgegen, dass es, wie auch der Titel zeigt, ursprünglich vorrangig für L2-BSA-Produkte erstellt wurde.

Denn die Prozesse bei der Montage zur Bereitstellung von TAL- und L2-BSA-Produkten sind größtenteils identisch. So unterscheiden sich Fahrzeiten und Schaltarbeiten an HVt oder KVz nicht danach, ob sie für eine TAL oder für L2-BSA erfolgen. Dementsprechend hatte auch die Beschlusskammer beispielsweise in den Entscheidungen zu L2-BSA BK3c-17/039 vom 08.03.2018 (S. 35f. und S. 52 – 55 des amtl. Umdrucks) oder zu den LS-BSA-Einmalentgelten BK3c-19/032 vom 18.02.2020 (S. 19f. und S. 26 - 28 des amtl. Umdrucks) auf die Montagezeiten der jeweils vorausgegangenen TAL-Entscheidungen zurückgegriffen. Primär wurden durch das Fraunhofer-Institut Aktivitäten aus Anlass von L2-BSA-Bereitstellungen, aber darüber hinaus auch von TAL-Bereitstellungen beobachtet (S. 11 des Gutachtens). Soweit für L2-BSA zusätzliche Tätigkeiten anfallen, wurden sie separat erfasst (S. 116 des Gutachtens sowie Schreiben der Antragstellerin vom 29.04.2022 – „Erläuterungen zum Fraunhofer-Gutachten 2021“) und in die Kalkulation der TAL-Einmalentgelte nicht einbezogen.

Auch einzelne Einschränkungen und Besonderheiten, die aufgrund der Corona-Pandemie bei der Erhebung der Zeiten aufgetreten sind, führen nicht dazu, dass das Gutachten als Kostennachweis nicht verwertbar wäre.“

Darüber hinaus wird auf die weiteren Ausführungen im Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 37 – 40 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Auf Grundlage der ausgewiesenen Ist-Zeiten des Fraunhofer-Gutachtens war es der Beschlusskammer möglich, detaillierte Anpassungen zur Ermittlung der KeL durchzuführen.

Einer Entscheidung auf Basis der Prozesszeitendarstellung der Antragstellerin steht auch nicht entgegen, dass das Fraunhofer-Gutachten bereits im Jahre 2020 erstellt worden ist. Denn in Bezug auf die Zeitansätze für Schaltungen am HVt, KVz und beim Endkunden, für Fahrten mit dem Pkw und Fußwege kann die Beschlusskammer nicht erkennen, dass sich seit Erstellung Effizienzfortschritte ergeben hätten, die bei einer erneuten systematischen Zeitaufnahme zu einem Rückgang der Aktivitätszeiten führen würden und insoweit Zeitanpassungen geboten wären. Soweit im Rahmen der Effizienzprüfungen Anpassungen bzw. Überprüfungen notwendig waren, konnte die Beschlusskammer diese unter Rückgriff auf die Ansätze aus dem Gutachten und ergänzend von der Antragstellerin übermittelte Daten vornehmen (siehe ausführlich Ziffer 7.1.1). Dies gilt ebenso analog für die Prozesszeiten, die nicht durch das Fraunhofer-Gutachten hergeleitet worden sind.

Stundensätze

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Kapitalkosten für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. [BuGG].

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kalkulation der Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar. Dabei werden die Personalkosten und personalgetriebene Sachkosten für das Budget 2025 („KeL 2025“) aus den KoN-Werten durch „Fortschreibungsfaktoren“, die insbesondere Tarifsteigerungen aus geltenden Tarifverträgen abbilden, erhöht.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage, Erholungszeiten und persönliche Verteilzeiten sowie sachliche konstante Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

Darüber hinaus ist für die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten ein umfassendes Mengengerüst (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) ersichtlich.

6.1.2 Kalkulation der Materialkosten und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Neben den Prozesskosten sind auch die Materialkosten und die bei Vergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise hinreichend aufgeschlüsselt und – unter Einbezug der ergänzend mit Schreiben vom 23.05.2025 vorgelegten Excel-Dateien – nachvollziehbar hergeleitet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausführungen zu Konsequenzen einer „unbegrenzten“ Erhöhung des Vergabeanteils an Auftragnehmer, welche die Antragstellerin bereits in zurückliegenden Verfahren (u. a. in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren BK3c-17/069 und BK3c-17/070 in ihrem Schreiben vom 08.11.2017) vorgetragen hatte und die unverändert gelten, ist eine effizienzbezogene Bewertung des in der Kalkulation enthaltenen Vergabeanteils an Auftragnehmer möglich.

6.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten für das laufende Kostenrelease (Schreiben der Antragstellerin GPRA-RAP vom 31.03.2025 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

6.1.4 Kalkulation der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

6.2 Weitere Dienstleistungen

Die Aufbereitung der Kosten der über die Basisvariante hinausgehenden Dienstleistungen entspricht der Darstellung gemäß **Ziffer** 6.1. Dabei werden die Prozesszeiten für die Produktvarianten der TAL in der Regel nicht originär ermittelt, sondern aus den Berechnungen für die Basisvariante übernommen oder abgeleitet. Soweit spezielle Zeiten für die Produktvarianten und die anderen Dienstleistungen ausgewiesen sind, basieren sie auf dem analytischen Schätzverfahren.

Damit liegen auch für die übrigen Dienstleistungen weitgehend nachvollziehbare und hinreichend detaillierte Kostenunterlagen vor.

7 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die TAL-Einmalentgelte steigen antragsgemäß zum 01.10.2025 um 8% und zum 01.10.2028 um weitere 7,5%.

Die Antragstellerin hat die Antragswerte durch entsprechende prozentuale Erhöhungen aus den mit Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022 genehmigten Entgelten abgeleitet.

Zwar haben die Prüfungen der Beschlusskammer wie in der Vergangenheit zu spürbaren Reduzierungen der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten durch Anpassungen nahezu sämtlicher Kalkulationsbestandteile geführt, die unter den Ziffern 7.1.1 bis 7.1.7 detailliert begründet werden.

Ungeachtet dessen sind die o. g. Entgelterhöhungen jedoch wegen der gegenüber dem Verfahren BK3c-22/004 zu verzeichnenden deutlichen Anstiege vorrangig der Stundensätze und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer gerechtfertigt.

Soweit in die Berechnungen Abschreibungen einfließen, ist zur verwendeten Kalkulationsbasis folgendes auszuführen:

Im Gegensatz zu beispielsweise den Verfahren zur TAL-Überlassung (vgl. zuletzt Entscheidung BK3c-22-002 vom 28.06.2022) spielen Abschreibungen für die vorliegende Kalkulation nur eine untergeordnete Rolle, da hier keine Netzkosten zu berechnen sind. Abschreibungen fließen in vergleichsweise geringem Umfang ein in die Berechnungen der Stundensätze und der Gemeinkosten.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis für die Ermittlung der Abschreibungen, also der Ausfüllung des Begriffes der KeL, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK3g-09/085 vom 21.03.2011 und BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der letzten Genehmigungsentscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten (BK3c-22/002 vom 28.06.2022) ausgefüllt. Vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 33ff. des amtl. Umdrucks.

Entsprechend diesen Erwägungen wurden die Investitionswerte für Grundstücke und Gebäude, die bei der Berechnung der Mietkosten durch die Fachabteilung herangezogen worden sind, quantifiziert. Dies bedeutet im Ergebnis, dass für die Bemessung dieser speziellen Kosten von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ausgegangen wurde (siehe auch bereits Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 39 des amtl. Umdrucks).

7.1 CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

7.1.1 Prozesszeiten

Die Aktivitäten bei der Übernahme, Neuschaltung und Kündigung einer CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr umfassen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung des Auftrags einschließlich der Leitungsrecherche und -Buchung (Ressort TS DTA ID ZW), der Disposition der Monteure und Auftragnehmer (Ressort TS DTA ID Dispo), der „Hotline Netzdokumentation“ (Ressort TS DTS) und der „Montage“, d. h. im Wesentlichen der Durchführung der Schaltungen am HVt, ggf. am KVz und beim Endkunden sowie der damit verbundenen Wegezeiten (Ressort TS DTA).

Die Grundzeiten der Ressorts TS DTA, TS DTA ID Dispo und TS DTS werden in der Kalkulation noch um Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erhöht. Die Aktivitätszeiten des Ressorts TS DTA ID ZW beinhalten dabei bereits sowohl die Grundzeiten als auch die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten.

Da die Antragstellerin weitgehend die Prozesszeiten aus dem Verfahren BK3c-22/004 geltend gemacht hat und dies auch vertretbar ist, da, wie unter Ziffer 6.1.1 bereits dargelegt, bzgl. der relevanten Aktivitäten seit diesem Verfahren keine weiteren Effizienzfortschritte erkennbar sind, entsprechen die Bewertungen der Prozesszeiten durch die Beschlusskammer denjenigen aus der Entscheidung vom 30.09.2022:

Soweit die von der Antragstellerin im Verfahren BK3c-22/004 ausgewiesenen Grundzeiten durch die Beschlusskammer als effizient erachtet worden waren, gilt dies folglich unverändert. Dies betrifft die Zeitansätze für

- die Disposition von eigenen Kräften und Auftragnehmern (Ressort TS DTA ID Dispo),
- die Arbeiten beim Endkunden (Ressort TS DTA),
- die Fahrten und Fußwege (Ressort TS DTA) und
- die Vorbereitung und den Abschluss des Auftrags (Ressort TS DTA).

Soweit demgegenüber Korrekturen der Zeitansätze geboten waren, entsprechen diese den bereits im Verfahren BK3c-22/004 vorgenommenen Anpassungen. Das betrifft die Zeitansätze für

- das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW),
- die Schaltarbeiten im Rahmen der Montage (Ressort TS DTA) sowie
- die Bündel effekte im Rahmen der Kündigung.

Die wesentlichen Begründungen für gebotene Anpassungen sind nachstehend nochmals angeführt.

Soweit die Antragstellerin einzelne aktualisierte Zeitansätze geltend gemacht hat (betrifft die „Hotline Netzdokumentation“ im Ressort TS DTS), erfolgt eine aktualisierte Bewertung.

Die Korrekturen der Verteilzeiten, die neben den Grundzeiten Bestandteil der Aktivitätszeiten sind, ergeben sich für sämtliche Aktivitäten aus Ziffer 7.1.1.4.

Über die Ausführungen unter Ziffer 7.1.1 hinausgehend wird auf den Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 43ff. des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Zeitansätze für die TAE-Beschriftung im Rahmen der Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden hat die Antragstellerin im Übrigen in Einklang mit den Ausführungen der Beschlusskammer (Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 52 des amtl. Umdrucks) nicht mehr geltend gemacht.

Zu den Anpassungen im Einzelnen:

7.1.1.1 Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Die von der Antragstellerin angegebenen Prozesszeiten für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der „Exception-Bearbeitung“ waren aufgrund der Streichung zweier Exceptions von [BuGG] Minuten bei der Bereitstellung ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten (Clearing- und Listenbearbeitung) - Teil 3.1.2.2, S. 30) auf [BuGG]Minuten ([BuGG]+ [BuGG]Minuten) zu reduzieren. Die entsprechenden Ansätze für die Kündigung wurden geringfügig von [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten – Teil 3.1.2.2, S. 31) auf [BuGG] Minute ([BuGG] Minuten) gekürzt.

Die geringen Abweichungen sämtlicher von der Beschlusskammer herangezogenen Zeitansätze gegenüber den im Verfahren BK3c-22/004 akzeptierten Werten folgen im Übrigen allein aus einer Anpassung der Verteilzeiten.

7.1.1.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin für das Auftragsmanagement im Ressort TS DTA ID ZW basiert zum einen auf dem zentralen Informationsverarbeitungssystem WITA, zum anderen auf der manuellen Leitungsrecherche.

WITA-bezogene Zeiten

WITA wurde im Jahr 2009 zunächst für IP-Bitstrom-Produkte genutzt und ab 2010 auch für die Bereitstellung und Kündigung der TAL eingeführt. Die Antragstellerin geht in ihrer Kalkulation, wie bereits in den Vorverfahren, von einem 100 %igen WITA-Anteil aus.

WITA sieht grundsätzlich eine vollständig automatisierte Erledigung der Aufträge für die Bereitstellung und Kündigung einer TAL vor. Insoweit wäre in der Kalkulation für das Auftragsmanagement gar keine Prozesszeit zu erfassen. Allerdings gibt es nach Darlegung der Antragstellerin einige Gründe, die zu einer Aussteuerung des Auftrags und einer anschließenden manuellen Bearbeitung führen („Exceptions“).

Neben den Kosten für die Exceptions umfasst die Prozesskalkulation der WITA-Bearbeitung ebenfalls wie in den vorausgegangenen Anträgen einen Zeitansatz für die zentralisierten Aufgaben „Clearing“ (Beschwerde- und Kundenmanagement, insbesondere Status- und Terminnachfragen) und „Listenbearbeitung“ ([BuGG] Minuten gemäß Antrag). [BuGG].

Manuelle Leitungsrecherche

Die Tätigkeiten der manuellen Leitungsrecherche (Zeitanatz gemäß Antrag [BuGG] Minuten) umfassen eine spezielle Bearbeitung, die immer dann notwendig wird, wenn durch die automatische Prüfung keine freie Leitung gefunden werden konnte, weil die Adresse netztechnisch

nicht versorgt ist, alle Leitungen, die in das Haus führen, bereits belegt sind oder der mögliche Leitungsweg die Produkthanforderungen nicht erfüllt (siehe bereits Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 1.3, im Verfahren BK3c-13/070, Antwort zu Frage 4 vom 28.06.2016 im Verfahren BK3c-16/017).

7.1.1.1.2 Bewertung

WITA-bezogene Zeiten

Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass Aussteuerungen und die anschließende manuelle Bearbeitung, beispielsweise bei fehlerhaften Angaben des Nachfragers, auch bei einem grundsätzlich vollautomatischen System einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht entgegenstehen. Die Aussteuerungen verhindern in solchen Fällen die Rückgabe des Antrags an den Kunden, den damit verbundenen Aufwand beim Carrier und tragen so gleichzeitig zu einer schnelleren Bearbeitung bei.

- Wie bereits in den zurückliegenden Entscheidungen zu den TAL-Einmalentgelten wurde dabei der Exceptioncode 1 nicht anerkannt.

Nach Aussage der Antragstellerin ist ursächlich für die Aussteuerung, dass die automatische Leitungsrecherche keine Leitung findet oder gleich mehrere Leitungen gefunden werden und keine Zuordnung möglich ist. Auf Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin ist aber nicht ersichtlich ist, welche Tätigkeiten, die über die „manuelle Leitungsrecherche“ hinausgehen, hier noch durchgeführt werden und einen Zeitanatz von [BuGG](* [BuGG] %) Minuten erfordern sollen (siehe u. a. Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 39 des amtl. Umdrucks). Eine ergänzende Begründung wurde von der Antragstellerin nicht vorgetragen.

- Der Exceptioncode „BLW288.BL-W.9950“, der immer dann auftritt, wenn Fehler in der Bearbeitung von Exceptions bei der TAE-Recherche auftreten und es somit zu einem „Timeout“ kommt, wurde, wie erstmals in der Entscheidung zu den KVz-AP-Einmalentgelten BK3c-21/008 vom 30.11.2021, S. 16 des amtl. Umdrucks, ebenfalls gestrichen ([BuGG] Minuten (x [BuGG] %)). Die Aussteuerung resultiert aus einer fehlerhaften Bearbeitung durch die Front-End-Assistenten (FEA) (siehe Antwort vom 22.10.2021 zu Frage 1 des ersten Fragenkatalogs im Verfahren BK3c-21/008). Nach Auffassung der Beschlusskammer dürfen jedoch Fehler bei der Bearbeitung durch IT-Systeme nicht zu einer Erhöhung der KeL führen.

Demgegenüber wurden die Grundzeiten für die Exception-Bearbeitungen, die Häufigkeiten der Exceptions (Gesamtzahl Exceptions im Verhältnis zur Bereitstellungsmenge), die Grundzeiten für das Beschwerde- / Kundenmanagement und die Listenbearbeitung sowie die manuelle Leitungsrecherche von der Beschlusskammer akzeptiert. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass, nachdem die betreffenden Zeiten in den vergangenen Jahren tendenziell rückläufig waren und nunmehr ein sehr niedriges Niveau erreicht haben, kein Raum für zusätzliche Effizienz Kürzungen durch weitere Lerneffekte mehr besteht. Dies gilt umso mehr, weil die Exceptions auch durch fehlerhafte Angaben der Nachfrager verursacht werden. Die Beschlusskammer stimmt den Ausführungen der Antragstellerin im Anhang zu Teil 4.4 daher zu, dass aufgrund einer jahrelangen Optimierung mögliche Effizienzpotentiale nunmehr realisiert sind. Soweit, wie die Antragstellerin ebenfalls im Anhang zu Teil 4.4 vorträgt, durch die zurückgehenden Mengen bei den TAL-Produkten eine Reduzierung von Skalenvorteilen zu verzeichnen sein sollte, ist ein Festhalten an den bisherigen Prozesszeiten jedenfalls nicht mit einem Überschreiten der KeL verbunden.

7.1.1.2 Zeitanätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort TS DTS)

7.1.1.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung **im Ressort TS DTS** (betrifft Übernahme und Neuschaltung) beziehen sich auf einen Ansatz für die „Hotline Netzdokumentation“ bei der Bereitstellung, der Rückfragen des Außendienstes umfasst. Die Grundzeit ist gegenüber dem vorausgegangenen Antrag gestiegen (von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten).

7.1.1.2.2 Bewertung

Die Anpassung durch die Antragstellerin, die wegen der geringen Häufigkeit ([BuGG] %) nur eine marginale Auswirkung im Sekundenbereich auf die gewichtete Prozesszeit hat (Zunahme von [BuGG] auf [BuGG] Minuten), wurde akzeptiert. Die geringfügige Änderung erfolgt laut Erklärung der Antragstellerin in Zusammenhang mit der Aktualisierung von anderen, überwiegend nicht regulierungsrelevanten Kalkulationen (Antwort vom 23.05.2025 zu Frage 2).

7.1.1.3 Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Prozesszeiten für die Montage waren für sämtliche Prozessvarianten zu verringern.

7.1.1.3.1 Kalkulationsgrundlage

Die Montage beinhaltet laut Antragstellerin die erforderlichen Schaltungen, die Wegezeiten und die Vor- und Nachbearbeitung der Aufträge.

Die Antragstellerin differenziert wie bislang zwischen „MH-Aufträgen“, bei denen Schaltungen allein am HVt anfallen, und „ML-Aufträgen“, bei denen darüber hinaus auch beim Endkunden und / oder am KVz zu schalten ist (siehe auch Fraunhofer-Gutachten, paginierte S. 1501 im Verfahren BK3c-16/017). Allerdings sind durch das hier gegenständliche Fraunhofer-Gutachten keine MH-Produkte beobachtet worden (S. 12 und 16 des Gutachtens).

Für alle Aktivitäten sind differenzierte Zeiten insbesondere für die verschiedenen Schaltungen, die Fahrten zum HVt, KVz und zum Endkunden, für die dortigen Fußwege sowie für die Vorbereitung und den Abschluss der Aufträge ausgewiesen. Die Fahrzeiten und Fußwege werden im Hinblick auf die anlässlich der verschiedenen Prozessvarianten zurückgelegten Strecken unterschieden. Die Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden sind weiter untergliedert in die dort ggf. anfallenden Detailtätigkeiten.

Bündelungseffekte sind in dem Gutachten nicht berücksichtigt (S. 118 des Gutachtens), was auch bereits daraus folgt, dass die Antragstellerin in früheren Verfahren derartige Effekte auf die nunmehr nicht erfassten MH-Produkte beschränkt hatte.

Bzgl. der Übernahme hat die Antragstellerin allerdings im Hinblick auf die MH-Schaltungen für die Wegezeiten sowie für Schaltarbeiten die Ansätze aus dem Gutachten 2016 in ihre Berechnungen eingestellt. Die Vor- und Nachbereitung der Aufträge, die Neuschaltung am HVt sowie die Aufhebung der Schaltung bei der Kündigung basieren demgegenüber auf dem Fraunhofer-Gutachten 2020.

Die vom Fraunhofer-Institut gemessenen Grundzeiten werden von der Antragstellerin, wie bereits dargelegt, um einen Zuschlag für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erhöht und in die Kalkulation der „Produkt- und Angebotskosten Technik“ eingestellt.

Sämtliche Zeiten des Ressorts TS DTA werden mit einem Prozentsatz für die Realisierung der Montage durch eigene Kräfte multipliziert, der dem Kehrwert des Anteils für die Vergabe an Auftragnehmer (Ziffer 7.1.3) entspricht.

7.1.1.3.2 Bewertung

Die Prozesszeiten aus dem Fraunhofer-Gutachten wurden durch Herausrechnen von Zeiten für Schaltarbeiten in Zusammenhang mit der veralteten Löttechnik reduziert. Die Ansätze für die Aufhebung des Schaltdrahtes am HVt wurden auf Basis von Erkenntnissen aus dem vo-

rausgegangenen Fraunhofer-Gutachten gekürzt. Darüber hinaus war speziell für die Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden im Gegensatz zur Kalkulation der Antragstellerin eine besondere Bündelung vorzusehen.

In die Kalkulation der Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden wurden anstatt der Schaltzeiten aus dem vorausgegangenen Gutachten die gemäß aktuellstem Fraunhofer Gutachten 2020 gemessenen bzw. von der Beschlusskammer korrigierten Werte eingestellt.

7.1.1.3.2.1 Zeitansätze für Schaltarbeiten am HVt und am KVz

Die Zeitansätze für die Schaltungen am HVt und am KVz waren entsprechend der Korrekturen in den vorausgegangenen Entscheidungen dadurch zu reduzieren, dass ausschließlich Messergebnisse des Fraunhofer-Instituts berücksichtigt wurden, die sich auf die modernere, effiziente und zeitsparende Schneidklemmenteknik (sogenannte LSA-(löt-, schraub- und abisolierfreie) Technik – und nicht auf die veraltete Löttechnik – beziehen (vgl. bereits Beschlüsse BK3c-16/017, S. 46 f. des amtl. Umdrucks, BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 45 f. des amtl. Umdrucks, BK 3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 56 f. des amtl. Umdrucks und BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 49 f. des amtl. Umdrucks). Dies gilt auch deshalb, weil die Beschlusskammer bei der Kalkulation der Entgelte für die TAL-Überlassung in der Vergangenheit regelmäßig die Wiederbeschaffung eines „neuen“ Kupferleitungsnetzes unterstellt hat (siehe zuletzt Entscheidung BK3c-22/002 vom 28.06.2022) und insoweit eine Berücksichtigung von veralteten Komponenten nicht in Frage kommt. Die für die Korrektur erforderlichen Angaben des damals neuen Prozesszeitengutachtens hatte die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer im Verfahren BK3c-22/004 mit Schreiben vom 13.05. und 18.05.2022, Antworten zu Frage 1.2, geliefert.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer im Hinblick auf die Aufhebung des Schaltdrahtes bei einer Kündigung und bei einer Übernahme die Grundzeit aus der Entscheidung BK3c-20/013 vom 29.09.2020 (S. 56 des amtl. Umdrucks) verwendet ([BuGG] Minuten). Denn zum einen wurde bei den Messungen für das hier weiter verwendete Fraunhofer Gutachten 2020 zur Aufhebung keine separate Erfassung der Ansätze für die reine LSA-Technik vorgenommen. Zum anderen basiert die undifferenzierte Grundzeit für die Aufhebung aus dem Fraunhofer-Gutachten 2020 lediglich auf 16 Messungen für „L2-BSA-Wechselgeschäffsfälle“ (Antwort der Antragstellerin vom 13.05.2022 zu Frage 1.6 im Verfahren BK3c-22/004). Das Ergebnis aus dem Verfahren BK3c-20/013 stellt demgegenüber einen Durchschnitt aus 55 Beobachtungen dar. Davon beziehen sich 54 auf die für die KeL relevanten Schaltarbeiten ohne Löten (siehe bereits Antwort der Antragstellerin vom 20.06.2016 zu Frage 1 im Verfahren BK3c-16/017). Die Beschlusskammer hat jedoch unverändert Bedenken, eine Erhöhung der Prozesszeit für die Kündigung der HVt-TAL auf eine erheblich eingeschränkere Messgrundlage zu stützen.

Damit ergeben sich folgende Anpassungen der Schaltzeiten:

Aktivität	Angabe der Antragstellerin (Grundzeit; Mischung aus Löt- und LSA-Technik)	KeL-Wert der Beschlusskammer (Grundzeit, reine LSA-Technik)
Schaltarbeiten am HVt bei Neuschaltung (Anbringen des neuen Drahtes)	[BuGG] Minuten	[BuGG] Minuten
Schaltarbeiten am HVt bei einer Kündigung (Aufheben des alten Drahtes)	[BuGG] Minuten	[BuGG] Minuten

Schaltarbeiten am HVt bei Übernahme (Aufhebung des alten Drahtes und Anbringen des neuen Drahtes)	[BuGG] Minuten ML ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten) bzw. [BuGG] Minuten MH gemäß vorausgegangenem Fraunhofer-Gutachten	[BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten + [BuGG] Minuten)
Schaltarbeiten am KVz (Anbringen des neuen Drahtes zzgl. Sichtprüfung)	[BuGG] Minuten (Sichtprüfung [BuGG] Minuten + Schalten [BuGG] Minuten)	[BuGG] Minuten (Sichtprüfung [BuGG] Minuten + Schalten [BuGG] Minuten; siehe auch Ziffer 7.2.1)

Demgegenüber wurden die ausgewiesenen Wegezeiten sowie die Prozesszeiten für die Arbeiten beim Endkunden und die Vorbereitung und den Abschluss des Auftrags in Anlehnung an die Prüfungen im Verfahren BK3c-22/004 in die Ermittlung der KeL eingestellt. Denn die Beschlusskammer kann weder für die Fahr- und Fußwegezeiten noch für die Tätigkeiten beim Endkunden (beispielsweise Arbeiten an TAE und APL, Aufsuchen der Montageorte im Haus, Gespräche mit dem Kunden des TAL-Nachfragers) und das Vor- und Nachbereiten der Aufträge, dessen Zeiten bereits im Verfahren BK3c-22/004 auf Grundlage einer neuen „Auftrags-App“ festgelegt worden waren, Effizienzfortschritte gegenüber der letzten Entscheidung erkennen.

7.1.1.3.2 Bündeleffekte

Eine Erhöhung der in der Kalkulation der Antragstellerin enthaltenen Bündelungseffekte und damit verbundene Kostenreduzierungen waren – wie schon im Verfahren BK3c-22/004 – in den Kalkulationen der Bereitstellung nicht mehr vorzunehmen, sondern nur noch bzgl. der Kündigung gerechtfertigt.

Bündelungseffekte entstehen dadurch, dass sich die jeweiligen Aktivitäten, d. h. Fahrten mit dem Pkw und Fußwege, auf mehrere Aufträge beziehen. Sie führen zu niedrigeren Prozesszeiten, da die betroffenen Aktivitäten nur einmal für mehrere Aufträge – und nicht einmal je Auftrag – durchzuführen sind.

Zur grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Bündelungen, die seit dem Verfahren BK3c-12/070 zwischen Antragstellerin und Beschlusskammer umstritten war, hat die Antragstellerin keine neuen Begründungen vorgetragen. Die Antragstellerin wendete sich in der Vergangenheit im Wesentlichen gegen einen Einbezug von ML-Aufträgen und Auftragnehmer-Mengen und forderte eine Reduzierung der Bündelung wegen vorgegebener Schaltfenster (vgl. zuletzt Schreiben vom 06.05.2022, Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.6 im Verfahren BK3c-22/004). Die Beschlusskammer folgt dieser Auffassung wie in den vorausgegangen Beschlüssen nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Entscheidung BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 47 - 49 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen.

Bündeleffekte im Rahmen von Bereitstellungen am HVt und Schaltungen am KVz

Wie schon im Verfahren BK3c-22/004 bestehen – ungeachtet der weitergehenden Berücksichtigung von Bündelungen durch die Beschlusskammer – auch unter Einbezug aktueller Daten keine Bündeleffekte mehr im Hinblick auf Bereitstellungen am HVt und Schaltungen am KVz.

Dies folgt aus einer Aktualisierung der Berechnung einer effizienten Bündelung unter Einbezug der neuen Schaltzahlen und auf Grundlage der Vorgehensweise der Beschlusskammer in den Verfahren BK3c-16/017, BK3c-18/005, BK3c-20/013 sowie BK3c-22/004:

Bei der betreffenden Ermittlung wurde die Zahl der Schaltungen, die an den von Wettbewerbern erschlossenen HVt durchgeführt werden, durch die Zahl der von Wettbewerbern erschlossenen HVt und die jährlichen Arbeitstage geteilt. Die dazu erforderlichen Daten wurden den Antragsunterlagen entnommen bzw. von der Antragstellerin im Rahmen eines Auskunftersuchens angefordert (siehe Antworten vom 23.05.2025 zu den Fragen 1.1 bis 1.6). Im Ergebnis errechnet sich, wie bereits im Verfahren BK3c-22/004 festgestellt worden und angesichts weiter zurückgehender TAL-Bereitstellungszahlen auch im Rahmen einer Aktualisierung zu erwarten war, ein Bündelungsfaktor kleiner als 1 ([BuGG] ([BuGG] Schaltungen am HVt / [BuGG] von Wettbewerbern erschlossene HVt / 251,66 Arbeitstage). Der Faktor, der im Verfahren BK3c-22/004 noch [BuGG] betragen hatte, ist damit weiter gesunken.

Bezüglich der Schaltungen am KVz sind angesichts der im Verhältnis zur Zahl der Schaltungen sehr großen Zahl der Schaltorte (KVz), die in die erörterte Bündelungsberechnung einfließen, ebenfalls nach wie vor keine Bündeleffekte realisierbar.

Bei Nichtberücksichtigung der Schaltungen aus Anlass von Kündigungen am HVt, für die die Beschlusskammer eine spezielle Bündelung vorsieht (siehe unten), reduziert sich das Ergebnis noch weiter.

Bündeleffekte im Rahmen von Kündigungen am HVt

Die Beschlusskammer ist allerdings weiterhin der Auffassung, dass – auch angesichts der deutlich rückläufigen Bereitstellungen am HVt – Aufhebungen aus Anlass von Kündigungen nunmehr nicht mehr einzeln und in jedem Falle unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist durchgeführt werden müssen, sondern im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung von einer Durchführung an bestimmten Tagen, sog. „Deaktivierungstagen“, und einem damit verbundenen, zeitlich eng begrenzten Aufschub der Aufhebungen auszugehen ist.

Die diesbezügliche Begründung der Beschlusskammer gemäß Entscheidung BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 57f. des aml. Umdrucks, gilt unverändert:

„Der getroffenen Entscheidung steht die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu den Kündigungsentgelten

s. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014 – 6 C 19/13; BVerwG, Beschluss vom 26.01.2021 – 6 B 46.20 und VG Köln, Urteil vom 15.06.2021 – 21 K 7279/18

*nicht entgegen, da das grundsätzliche Recht der Antragstellerin, analog § 546 BGB die Mietsache in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und dafür ein entsprechendes Kündigungsentgelt zu berechnen (s.o. Ziffer 5.), als solches nicht in Frage gestellt wird. Denn weder aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, noch aus der des Verwaltungsgerichts Köln ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf **unmittelbare** Rückschaltung zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung hat. Der Anspruch der Antragstellerin ist darauf begrenzt, dass „die Mietleitung nach Beendigung des Mietverhältnisses in den Zustand versetzt wird, in dem sie sich vor der Überlassung befunden hat.“ Es handelt sich um ein zukunftsbezogenes, zeitlich nicht näher eingeschränktes oder konkretisiertes Recht des zugangsgewährenden Unternehmens, die Mietsache in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Es liegt daher in der Natur der vom Bundesverwaltungsgericht analog § 546 BGB festgelegten Rückgabeverpflichtung einer Mietleitung, dass der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird und der Tag, an dem die tatsächliche Rückschaltung durch das zugangsgewährende Unternehmen erfolgt, auseinanderfallen können.*

Aus Sicht der Beschlusskammer sprechen daher keine entscheidenden Argumente dagegen, dass der Stichtag für die Rückgabe der Mietsache und damit die Rückschaltung ein wöchentlicher von der Antragstellerin flexibel wählbarer Deaktivierungstag sein kann. Die Antragstellerin hat ferner trotz Aufforderung keine Arbeitsanweisungen oder andere aussagekräftige Nachweise vorgelegt, die belegen, dass tatsächlich eine zeitlich unmittelbare Rückschaltung erfolgt.

Die Einführung des Deaktivierungstages steht zudem in Einklang mit den Erkenntnissen der Beschlusskammer aus anderen Verfahren. Bereits in der 1. Teilentscheidung des TAL-Stan-

dardangebots wurde im Zusammenhang mit der Einführung von „Telekom plant“ von der Antragstellerin unwidersprochen unterstellt, dass zeitunkritische Kündigungen nicht unmittelbar nach Kündigungseingang zurückgeschaltet werden,

vgl. BK3e-15/011 vom 20.12.2018, Ziffer C. 2.6.3.

Im Verfahren BK3c-16/017 hat die Antragstellerin zudem als Antwort auf ein Auskunftersuchen der Beschlusskammer vom 03.06.2016 u.a. folgende grundsätzliche Feststellung zur Auftragsbündelung gemacht:

„Bündelung eines ML-Auftrags mit MH-Aufträgen: Wie in der Telko am 08.06.2016 erwähnt, kann es vorkommen, dass der Monteur nach Abschluss eines ML-Auftrags am HVt ggf. ebenfalls für diesen HVt vorliegende zeitunkritische Kündigungsaufträge mit erledigt.“

Auch diese Äußerung belegt, dass die Antragstellerin in der Praxis nicht taggenau mit dem Wirksamwerden der Kündigung auch die Rückschaltung vornimmt, sondern diesbezüglich gewisse zeitliche Spielräume bestehen, die von der Antragstellerin auch genutzt werden.

Die mit dem wöchentlichen Deaktivierungstag angenommene zumutbare zeitliche Verzögerung des Rechts auf Rückbau stimmt auch mit den Wertungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung überein. Zum einen hat das Verwaltungsgericht Köln bereits klargestellt, dass das Recht auf Rückbau nicht grenzenlos besteht und in Einzelfällen auch eingeschränkt werden kann,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2021 – 21 K 7279/18 Rz. 38 ff.

Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Berücksichtigung von Bündelungseffekten für Vorleistungsentgelte zulässig ist. Dabei hat die Bundesnetzagentur im Ausgangspunkt zwar die unternehmerische Entscheidung des regulierten Unternehmens zu Grunde zu legen. Die unternehmerischen Entscheidungen darf aber nicht offensichtlich unvertretbar sein und die mit der unternehmerischen Leistung verbundenen Kosten dürfen nicht offensichtlich außer Verhältnis stehen

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014 – 6 C 19/13 Rz. 22.

Ob die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien im vorliegenden Fall erfüllt sind, kann allerdings offenbleiben, da die Beschlusskammer die Ausgestaltung der regulierten Leistung – also die technische Aufhebung der Schaltung und die administrative Erfassung der Aufhebung – und die Erforderlichkeit der Rückschaltung durch die Einführung des Deaktivierungstags nicht in Frage stellt.

Zudem wird auch die von der Antragstellerin angeführte und vom Verwaltungsgericht Köln hervorgehobene Gefahr, dass die Schaltsituation am HVt unübersichtlich werden würde, und dass Techniker irritiert wären, wenn die tatsächliche Schaltung am HVt nicht mit dem Bestandsverzeichnis übereinstimme,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2021 – 21 K 7279/18 Rz. 40,

von der Beschlusskammer berücksichtigt. Die Beschlusskammer hat sich in Anbetracht dessen entgegen des von den Beigeladenen zu 2., 8. und 11. geforderten monatlichen Deaktivierungstag für einen wöchentlichen Deaktivierungs- oder Rückschaltungstag entschieden. Bei einer nur monatlichen Rückschaltung ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Situation am HVt derart unübersichtlich würde, dass sie der Antragstellerin nicht zumutbar wäre. Ein wöchentlicher Deaktivierungstag hingegen stellt aus Sicht der Beschlusskammer einen der Antragstellerin zumutbaren Kompromiss zwischen gebotener Effizienz Kürzung unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit der vorzunehmenden Rückschaltung dar.

Außerdem geht die Beschlusskammer davon aus, dass das Auseinanderfallen von Realität und Dokumentation während eines kurzen Zeitraums von maximal einer Woche der Antragstellerin insbesondere angesichts der deutlich rückläufigen Bereitstellungen am HVt zumutbar ist. Die Schaltung am HVt kommt inzwischen vergleichsweise selten vor, sodass das Risiko von Arbeitsfehlern durch "falsche" Dokumentation sehr gering erscheint.“

Nach der oben dargestellten Berechnungsweise folgt daraus ein spezieller Bündelungsfaktor für die Leistung „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ der HVt-TAL von nunmehr [BuGG] ([BuGG] Schaltungen aus Anlass von Kündigungen / [BuGG] erschlossene HVt / 52 Deaktivierungstage). Dieser Bündelungsfaktor wurde zur Reduzierung der von der Antragstellerin in den betreffenden Kalkulationen ausgewiesenen Wegezeiten herangezogen. Der Faktor ist gegenüber dem Verfahren BK3c-22/004, in dem der Wert noch bei [BuGG] gelegen hatte, gesunken, wodurch die von der Bündelung betroffenen Prozesszeiten steigen.

Im Übrigen weist die Beschlusskammer nochmals darauf hin, dass es sich in diesem Fall nicht, wie in Zusammenhang mit dem „dritten Kündigungsentgelt“ für Line Sharing (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2009 (6 C 19/08)), um die Genehmigung einer – von der Antragstellerin nicht beantragten – neuen Entgeltposition handelt, sondern nur um eine in der Praxis der Beschlusskammer übliche Effizienz kürzung (siehe bereits Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 59 des amtl. Umdrucks). Dabei ist für die Beschlusskammer auch nicht ersichtlich, dass die gebündelte Disposition von Schaltaufträgen einen nennenswerten Entwicklungsaufwand erfordern würde, der zu berücksichtigen wäre. Die Antragstellerin hat einen solchen Aufwand auch drei Jahre, nachdem das Kündigungsentgelt erstmalig auf Grundlage eines Deaktivierungstages festgelegt worden ist, nicht vorgetragen.

Schließlich hat die Antragstellerin den Deaktivierungstag zwar in ihrer Kostenkalkulation nicht nachvollzogen, jedoch die prozentuale Steigerungen auch beim Kündigungsentgelt auf die zuletzt von der Beschlusskammer genehmigten Werte bezogen und damit auf Beträgen aufgesetzt, die bereits auf Grundlage des Deaktivierungstages kalkuliert waren.

7.1.1.4 Verteilzeiten

Der Zuschlag für die sachlichen variablen Verteilzeiten und die Rüstzeiten im Führungsbereich TS DTA war von [BuGG]% auf [BuGG]% zu verringern. Der Zuschlag für TS DTA Dispo sowie TS DTS wurde von [BuGG]% auf [BuGG]% und der Zuschlag für TS DTA ID ZW von [BuGG]% auf [BuGG]% reduziert.

7.1.1.4.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kostenunterlagen enthalten neben den Grundzeiten der diversen Einzeltätigkeiten Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten, Rüstzeiten, sachliche konstante Verteilzeiten, persönliche Verteilzeiten und Erholungszeiten.

Inhaltlich stehen die sachlichen variablen Verteilzeiten in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung (z. B. Material bestellen und abholen, dienstliche Gespräche mit Mitarbeitern und Vorgesetzten), während die sachlichen konstanten Verteilzeiten auftragsunabhängig anfallen (z. B. Teilnahme an Personalversammlungen, Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche, Fortbildungen und Schulungen). Rüstzeiten beinhalten beispielsweise das Anfordern, Abholen und Zurückbringen technischer Werkzeuge, die Vorbereitung von Navigationsgeräten oder das Hoch- und Herunterfahren des Rechners. Zu den persönlichen Verteilzeiten gehören Zeiten, die durch persönlich bedingte Unterbrechungen der Aufgabenerledigung entstehen (z. B. Toilettengänge, private Telefonate oder Gespräche mit Kollegen; zu den Inhalten der einzelnen Verteilzeiten sowie der Rüstzeiten siehe auch Fraunhofer-Gutachten, S. 103 - 108).

[BuGG].

Im Rahmen der Beobachtung durch das Fraunhofer-Institut wurden Messungen zu den Rüstzeiten und den sachlichen variablen Verteilzeiten sowie ferner zu den persönlichen Verteilzeiten durchgeführt (vgl. Fraunhofer-Gutachten S. 104 - 108). Aus den dabei erfassten Stunden lassen sich mittels Division durch die vom Fraunhofer-Institut gemessenen Grundzeiten prozentuale Zuschläge errechnen.

Die Ergebnisse der Beobachtungen der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten des Außendienstes wurden teilweise auch auf den Innendienst sowie darüber hinaus auf den hier nicht relevanten Führungsbereich DT Technik übertragen.

Die einzelnen Positionen der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten wurden nicht durchgehend vom Fraunhofer-Gutachten beobachtet. Nicht gemessene Ansätze wurden durch das Personalcontrolling der Antragstellerin ergänzt (Gutachten S. 107, Tabellen auf S. 140 und 143 des Gutachtens sowie elektronische Kostendokumentation).

[BuGG].

7.1.1.4.2 Bewertung

Die einzelnen Tätigkeiten, die vom Fraunhofer-Institut als Bestandteile der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten beobachtet wurden und deren Zeitansätze in den geltend gemachten Zuschlag einfließen sowie die vom Personalcontrolling der Antragstellerin bestimmten Positionen wurden dahingehend überprüft, ob sie nach dem Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt werden können.

Die daraus resultierenden Kürzungen entsprechen weitgehend denjenigen aus dem Verfahren BK3c-22/004. Danach waren die Ansätze in Zusammenhang mit

- der Störung an Betriebsmitteln und Infrastruktur,
- dienstlich bedingten Wartezeiten,
- sonstigen Störungen im Ablauf,
- LötKolben vorbereiten und
- coronabedingten Maßnahmen

zu streichen und der Ansatz für dienstliche Gespräche um 50% zu reduzieren. Auf die Begründung im Beschluss BK3c-22/004, S. 60-63 des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

Der von der Antragstellerin angepasste Prozentsatz für das „Empfangen und Lesen des Auftrags und der Arbeitsanweisungen“, der im Verfahren BK3c-22/004 ebenfalls noch gestrichen worden war, wurde nunmehr akzeptiert, da die Antragstellerin hierzu zwischenzeitlich ergänzende Begründungen geliefert hat. Danach umfasst diese Rüstzeit ganz überwiegend das Lesen von Arbeitsanweisungen, so dass nunmehr eine hinreichende Abgrenzung zu Grundzeiten, die eine Vor- und Nachbearbeitung von Aufträgen beinhalten, gewährleistet ist.

Zur Umrechnung von Zeitansätzen der Antragstellerin, die die überhöhten Verteilzeiten enthalten, wurden für die verschiedenen Bereiche Korrekturfaktoren bestimmt, die sich durch Division der effizienten Zuschlagsfaktoren für die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten durch die geltend gemachten Werte ergeben.

7.1.2 Stundensätze

Der von der Antragstellerin angegebene Stundensatz für die Ressorts TS DTA ID ZW, TS DTS, TS DTA ID Dispo und TS DTA war aufgrund von effizienzorientierten Korrekturen von [BuGG] € auf [BuGG] € zu reduzieren.

7.1.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der bereits unter Ziffer **6.1.1** erörterten Methodik. Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2024 hergeleitet. Vorrangig werden die Personalkosten unter Rückgriff auf die maßgebliche Tarifsteigerung und die Sachkosten unter Einbezug eines Inflationierungsfaktors erhöht.

7.1.2.2 Bewertung

Da in den Stundensätzen nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern ebenso, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Sachkosten,

Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen und Zinsen enthalten sind, waren die diesbezüglichen, weitgehend aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Anpassungen vorzunehmen:

Marketingkosten

Die Marketingkosten wurden, da sie keine Vorleistungsrelevanz haben, gestrichen.

Kalkulatorischer Zinssatz

Als kalkulatorischer Zinssatz in Zusammenhang mit der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ein Wert von 4,88 % nominal bzw. 2,88 % real zu berücksichtigen (anstelle von [BuGG] % nominal, nach der Kalkulation der Antragstellerin).

Zwar wird die Beschlusskammer im Verfahren BK3a-25/009 über die Höhe der genehmigungsfähigen Kapitalkosten im Zeitraum zwischen dem 01.07.2025 und dem 30.06.2026 entscheiden. Da in diesem Verfahren aber keine Zinssätze zur Abwägung stehen, die zu einem Ergebnis kämen, bei dem die KeL die beantragten Entgelte unterschreiten würden, konnte die Beschlusskammer im hiesigen Verfahren den Zinssatz berücksichtigen, der sich auf Basis eines gewichteten Kapitalkostensatzes unter Berücksichtigung der Mitteilung der 2019/C 375/01 der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (WACC-Mitteilung) ergibt.

Soweit die Beschlusskammer in der Vergangenheit den Zins unter Berücksichtigung makroökonomischer Besonderheiten oberhalb des Niveaus der WACC-Mitteilung festgelegt hat führt dies zu keinem anderen Ergebnis bezüglich der Frage, ob die beantragten Entgelte in anderem Umfang genehmigungsfähig wären. Denn da ein höherer Zins zu höheren KeL führt, sind die beantragten Entgelte im Sinne eines „Erst-Recht“-Schlusses auch unter Ansetzung eines höheren Zinses in gleichem Umfang genehmigungsfähig, wenn und weil dies bereits für den Zins in Höhe von 2,88 % real der Fall ist. Die gleichen Erwägungen gelten, soweit die Antragstellerin ihrer Kalkulation einen Nominalzins in Höhe von [BuGG] % zugrunde gelegt hat. Auch die Berücksichtigung eines solchen Zinssatzes hätte keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte.

Mietkosten

Auch die Mietkosten, die in der Kalkulation der Stundensätze enthalten sind, waren zu korrigieren. Bzgl. der grundsätzlichen Verfahrensweise wird auf die umfangreiche Darstellung im Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 115 – 118 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen.

Sachkosten

Der von der Antragstellerin verwendete Inflationierungsfaktor in Höhe von [BuGG]% wurde akzeptiert, da er die aktuelle Prognose gemäß Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (2,2 %) nicht überschreitet.

Ebenso waren die Energiekosten anzupassen. Die Kalkulation des genehmigten Entgelts für Kollokationsstrom (Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024), welches in die Bestimmung der Sachkosten eingeflossen ist, enthält Einzelkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Da aber im Rahmen der Kalkulation für die TAL-Einmalentgelte nochmals Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG einbezogen werden (Ziffern 7.1.6 und 7.1.7), konnte das genehmigte Stromentgelt nicht in voller Höhe übernommen werden. Deshalb wurden als Kosten je kWh lediglich die Einzelkosten aus der Strompreiskalkulation in die für die Betriebskosten relevante Berechnung eingesetzt.

Weitere gebotene Kürzungen

Darüber hinaus wirken sich auch Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

Die noch gemäß der Entscheidung zur TAL-Bereitstellung BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 98f. des amtl. Umdrucks, gebotene Kürzung von erhöhten Beträgen, die die Antragstellerin in Zusammenhang mit der Altersteilzeit von Arbeitskräften angesetzt hatte (Rückstellungen für die spätere passive Phase der betreffenden Beschäftigten), war nicht mehr erforderlich. Denn die Antragstellerin ist der Vorgehensweise der Beschlusskammer gefolgt und hat diese Beträge nunmehr in die Gemeinkosten einbezogen.

Effizienter Stundensatz

Unter Beachtung der dargestellten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin ergibt sich ein effizienter Stundensatz von [BuGG] €.

Im Gegensatz zu den o. g. Kostenpositionen wurden bzgl. der Personalkosten keine Korrekturen durchgeführt, da sie im Wesentlichen das Resultat von im Zuge der Tarifautonomie ausgehandelten Tarifverträgen sind. Ebenso konnten die Angaben der Antragstellerin zur Jahresprozesskapazität vorliegend übernommen werden. Wie unter Ziffer 4.3 bereits erwähnt, ermittelt die Antragstellerin die Jahresprozesskapazität je Kraft, indem von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr insbesondere Ausfalltage und Verteilzeiten abgezogen werden.

Der nunmehr akzeptierte Stundensatz von [BuGG] € ist gegenüber dem im Verfahren BK 3c-22/004 anerkannten Wert ([BuGG] €) deutlich um [BuGG] % gestiegen. Dies steht überwiegend in Zusammenhang mit der vergleichsweise hohen Inflationsrate und ebenfalls hohen Tarifsteigerungen der letzten Jahre.

7.1.3 Kosten bei Vergaben an Auftragnehmer

Die in der Kalkulation enthaltenen Auftragnehmerpreise und der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer wurden in die Berechnung der KeL übernommen.

7.1.3.1 Kalkulationsgrundlage

Gemäß Darstellung der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 06.05.2022, Antwort zu Frage 2.6, im Verfahren BK3c-22/004 basiert die Unterteilung der Auftragnehmerleistungen auf der Zuweisung von Schaltkennern. Diese bilden die drei Schaltpunkte HVt, KVz und Endkunde ab. Das Vorkommen eines Schaltpunktes wird mit einem „Y“, das Nicht-Vorkommen mit einem „N“ und die Möglichkeit beider Zustände mit „*“ abgebildet:

Leistungsbeschreibung	Schaltkenn- ner	HVt	KVz	End- kunde
Bereitstellung Indoor TAL (ohne Kunde)	YNN	Ja	Nein	Nein
Bereitstellung Access Outdoor (ohne Kunde)	*YN	Ja/Nein	Ja	Nein
Bereitstellung (mit Kunde)	TAL	**Y	Ja/Nein	Ja

Die Kalkulation der Antragstellerin (Anlage 4.3.3 erw. Doku AN-Kosten TAL), die mit Schreiben vom 23.05.2025 vorgelegt wurde, enthält dementsprechend als Basis der Berechnungen drei Preise (Bereitstellung Indoor TAL (ohne Kunde) – [BuGG]€ / Bereitstellung Access Outdoor (ohne Kunde) – [BuGG]€ / Bereitstellung TAL (mit Kunde) – [BuGG]€). Zur Ermittlung der betreffenden Beträge hat die Antragstellerin die Ansätze für den SMN subtrahiert, um sie in der speziellen SMN-Kalkulation zu erfassen (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom

06.06.2025 zu Frage 1). Die Werte decken sämtliche Aktivitäten ab, die in Zusammenhang mit den jeweiligen Schaltungen durchzuführen sind (also insbesondere die Schaltmaßnahmen selbst, die Fußwege- und Fahrzeiten).

Zur Unterteilung nach Prozessvarianten entsprechend der Entgeltsystematik wurden von der Antragstellerin aus den genannten Durchschnittspreisen differenzierte Werte hergeleitet. Zu diesem Zweck hat sie die Durchschnittsbeträge für die drei Auftragsstypen in dem Verhältnis auf Prozessvarianten aufgeteilt, wie sich die Prozesszeiten bei Eigenrealisierung für die verschiedenen Varianten zueinander verhalten. [BuGG].

Die in die Kalkulation übernommenen Auftragnehmerkosten je Prozessvariante werden schließlich mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer gewichtet.

7.1.3.2 Bewertung

Auftragnehmerpreise

Die drei unter Ziffer 7.1.3.1 genannten Auftragnehmerpreise, die die Basis der Aufteilung auf die einzelnen Prozessvarianten bilden, stellen die aktuellsten verfügbaren bundesdurchschnittlichen Werte dar. Ihre Herleitung wird von der Antragstellerin in der Anlage 4.3.3 erw. Doku AN-Kosten TAL dargelegt. Die Preissteigerungen gegenüber dem Vorverfahren zwischen [BuGG]% und [BuGG]% sind in Anbetracht der hohen Inflationsraten der letzten Jahre akzeptabel.

Eine Anpassung der Berechnung der Antragstellerin ergab sich allein dadurch, dass in die Ermittlung der o.g. Anpassungsfaktoren die korrigierten Prozesszeiten für die einzelnen Prozessvarianten eingestellt worden sind.

Vergabeanteil an Auftragnehmer

Als Anteil der Vergabe an Auftragnehmer wurde der von der Antragstellerin ausgewiesene Wert ([BuGG]%) akzeptiert. Damit ist der Anteil gegenüber dem im Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022 anerkannten Werten ([BuGG]%) gestiegen, wodurch die Kosten ceteris paribus sinken.

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Vergabeanteil ist nach Einschätzung der Beschlusskammer auf Grundlage der in den zurückliegenden Jahren zu verzeichnenden Ist-Werte und der ergänzenden Begründung (Schreiben vom 16.06.2025, Antwort zu Frage 1) plausibel: Die Ist-Werte haben zuletzt von [BuGG]% (2021) zunächst auf [BuGG]% (2022) und [BuGG]% (2023) zugenommen und sind dann wieder auf [BuGG]% (2024) gesunken. Das als Prognose angenommene stabile Niveau ([BuGG]%) gegenüber dem Vorjahreswert ([BuGG]%) begründet die Antragstellerin schlüssig damit, dass einerseits „eigene Mitarbeiter mit Kupferkompetenz“... „zunehmend im Glasfaserausbau eingesetzt“ werden und „daher für klassische Kupferarbeiten nicht mehr zur Verfügung stehen“, andererseits aber wegen des „Strukturwandels“ die Zahl verfügbarer Auftragnehmer im Kupfersegment sinke, „was eine Erhöhung des Fremdanparts selbst bei potenziellem Bedarf erschweren würde“.

Die Antragstellerin hat des Weiteren schon durch ihre im Rahmen des Kostenrelease 2014/2015 ergänzend vorgelegten Unterlagen vom 11.06.2015 (Antwort zum dritten Fragenkatalog der Fachabteilung zum Kostenrelease 2014/2015) und nochmals durch ein Schreiben vom 08.11.2017 in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren zu den TAL Einmalentgelten BK3c-17/069 und BK3c-17/070 darlegen können, dass eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, der über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Vereinbarungen widersprechen würde. Denn bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die – tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden – Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch nicht monetäre Aspekte wie die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter“ sowie die nötige Einhaltung von Qualitätsstandards in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wie die Antragstellerin in dem Schreiben vom 08.11.2017 und auch

nochmals in den antragsübergreifenden Unterlagen zum Kostenrelease 2018 / 2019 (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP37 vom 29.03.2019 – Anlage 5 zu Teil 5) erläuterte, spricht etwa die gebotene schnellere Disposition eigener Kräfte gerade beim technischen Kundendienst gegen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Vergabe an Auftragnehmer.

Von Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils ist auch, dass die Antragstellerin hier nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits (also zwischen „Retail-“ und „Wholesale-Kunden“) unterscheidet (vgl. erneute Bestätigung im Schreiben der Antragstellerin vom 16.05.2025, Antwort zu Frage 1). Damit entspricht der o.g. Prozentsatz für die Vergabe an Auftragnehmer demjenigen Wert, der auch für Leistungen gilt, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist.

Zu beachten ist schließlich, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen – der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Vergabe an Auftragnehmer nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt werden oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist generell durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach den für die Antragstellerin geltenden tarifrechtlichen Vorgaben sind überdies betriebsbedingte Kündigungen wie bisher aufgrund spezieller Regelungen zu Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung erheblich eingeschränkt, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann (zu den aktuellen Vorgaben vgl. Antwort der Antragstellerin vom 16.06.2025 zu Frage 3).

Eine „betriebsbedingte“ Entlassung von Beamten nach beamtenrechtlichen Vorgaben ist sogar gänzlich ausgeschlossen. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine gleichzeitige Um – oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies in Summe sogar zu steigenden Aufwendungen.

7.1.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten war von [BuGG]€ auf [BuGG]€ zu reduzieren.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Ressort ZWCS entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (Teil 4.5 der Kostenunterlagen, S.4 und 6f.).

Die Reduzierung folgt aus der gebotenen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Mietkosten.

7.1.5 Materialkosten

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Materialpreise wurden auf Grundlage der Prüfungen der Fachabteilung geringfügig – durch die Berücksichtigung von Skonto – reduziert. Der auf die Preise aufzurechnende Materialgemeinkostenzuschlag war demgegenüber antragsgemäß auf [BuGG] % festzulegen.

7.1.6 Gemeinkosten

Auch die Gemeinkosten waren gegenüber den Angaben im Kostennachweis der Antragstellerin zu reduzieren. Hinsichtlich der konkreten Werte wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die gebotene Kürzung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten wird durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer zur Ermittlung angemessener Gemeinkosten entspricht ebenfalls derjenigen aus vorausgegangenem Verfahren (siehe z. B. Beschluss zu den Einmalentgelten der Teilnehmeranschlussleitung BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 103ff. des amtl. Umdrucks).

7.1.6.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

7.1.6.1.1 Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten der Telekom Deutschland (Querschnitt) berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Antragstellerin zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg – anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wider.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin zwischenzeitlich eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein Gutachten von Prof. Wiesehahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden war.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Demzufolge ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels

einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

7.1.6.1.2 Bewertung

7.1.6.1.2.1 Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ eine – beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbare – sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS-Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten. Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. dazu, ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerneigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Overheadkosten abdeckt. Durch die Berücksichtigung einer vorgelagerten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

7.1.6.1.2.2 Kürzungen im Detail

Die Fachabteilung hat bei ihren detaillierten Korrekturen differenziert nach Kostenstellen, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG].

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Betriebs- und Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz auf real 2,88 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von [BuGG] laut Antragstellerin auf [BuGG] zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzschlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Prozessvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o.g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für TAL, CuDA2Dr hbr, Kündigung, ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden ((Bereich Querschnitt: [BuGG] €; Bereich Wholesale: [BuGG] €). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen sowie der Gesamtumsatz des Unternehmens basieren dabei auf den Angaben des Antrags. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozess-Varianten (Ist 2024) dividiert (TAL, CuDA2Dr hbr, Kündigung, ohne gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden (Bereich Querschnitt: [BuGG] €; Bereich Wholesale: [BuGG] €; in Summe: [BuGG] €).

Sofern Prozessvarianten identische Einzelkosten aufweisen und somit eine Entgeltendifferenzierung nur durch die Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten (bzw. Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG) hervorgerufen worden wäre, wurden beide Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Ist 2024) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die Differenzen zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtkostensumme. Gegenüber dem Verfahren BK3c-22/004 haben ausgewiesene und durch die Beschlusskammer akzeptierte Beträge näherungsweise ein stabiles Niveau.

7.1.6.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungs- mengenneutrale Gemeinkosten wurde im Jahr 2024 turnusmäßig aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss zur TAL-Überlassung BK4b-07/001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL Überlassung BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S. 132f. des aml. Umdrucks).

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtkostenbetrag von 1.992.732.476 €, der über dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert ([BuGG] €), allerdings erheblich unter dem von der Antragstellerin ausgewiesenen Betrag ([BuGG] €) liegt. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer Quantifizierung der Gemeinkostenkürzung anhand des Ergebnisses des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer allerdings abgesehen und in die Berechnung der KeL den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 43 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 40 Abs. 3 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

7.1.7 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken.

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig – entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern – ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus (aktuell auslaufenden) Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor: Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt

bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind, zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer weiteren Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von [BuGG] € (gegenüber [BuGG] € laut Antragstellerin) sowie für das Vivento-Defizit in Höhe von [BuGG] € (gegenüber [BuGG] € laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2024 verteilt.

Die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG haben im Vergleich zum Verfahren BK3c-22/004 aufgrund einer stärkeren Inanspruchnahme der Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, die offensichtlich mit dem Auslaufen der betreffenden Programme in Zusammenhang steht, zugenommen.

7.1.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten und abschließende Bewertung der Entgelte der Basisvariante

Die ab dem 01.10.2025 beantragten Entgelte der Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2 Dr hbr liegen durchweg unter den gemäß Ziffer 7.1.1 bis 7.1.7 ermittelten KeL und konnten daher genehmigt werden:

CuDA 2 Dr /CuDA 2 Dr hbr	KeL gemäß Kostenunterlagen der Antragstellerin	KeL gemäß Berechnungen der Beschlusskammer	Beantragte und genehmigte Entgelte ab dem 01.10.2025
Bereitstellung			
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	33,07 €	32,30 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	79,78 €	72,76 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	55,69 €	49,79 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	85,59 €	77,93 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	30,65 €	29,82 €

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	78,22 €	71,56 €
Kündigung			
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	[BuGG]	17,62 €	16,96 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	[BuGG]	1,67 €	1,63 €

Zur Bewertung der ab dem 01.10.2028 beantragten Entgelte war über die aktuelle KeL-Ermittlung hinausgehend eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der wesentlichen Kostenbestandteile erforderlich. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang vorgenommene Einschätzung („Addendum zu den Kostennachweisen“ in Anlage 4a des Antrages) plausibel:

Die von der Antragstellerin auf Grundlage von Daten der letzten 10 Jahre hergeleitete, bis 2028 erwartete Stundensatzsteigerung von durchschnittlich [BuGG] % jährlich (mithin unter Berücksichtigung der kumulativen Steigerungseffekte [BuGG] % in drei Jahren) liegt geringfügig unter dem Ergebnis einer Berechnung der Fachabteilung (durchschnittliche Dreijahreszunahme von [BuGG] % für das Ressort DTS/DTA). Die von der Antragstellerin – hier unter Verweis auf Daten des Statistischen Bundesamtes – prognostizierte Entwicklung der Auftragnehmerkosten ([BuGG] % jährlich, mithin unter Berücksichtigung der kumulativen Steigerungseffekte [BuGG] % in drei Jahren) steht ebenfalls näherungsweise in Einklang mit der Betrachtung der Fachabteilung, die unter Rückgriff auf Daten aus Kostenunterlagen der letzten 10 Jahre eine durchschnittliche Dreijahreszunahme von [BuGG] % ermittelt hat.

In Bezug auf die Gemeinkosten und den Vergabeanteil an Auftragnehmer ist jedenfalls kein kostensenkender Effekt zu erwarten: Die Gemeinkosten waren in den vergangenen Jahren vergleichsweise stabil. Der Vergabeanteil liegt in der aktuellen Kostenberechnung am oberen Rand der in zurückliegenden Jahren zu verzeichnenden Werte, so dass von einer Erhöhung und einer damit voraussichtlich verbundenen Kostenreduzierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen ist.

Bei Erhöhung der insoweit vertretbaren Steigerungswerte der Antragstellerin für die Stundensätze und die Auftragnehmerkosten und Berechnung der daraus resultierenden prognostizierten KeL zeigt sich, dass auch die ab dem 01.10.2028 beantragten Entgelte die betreffenden KeL-Werte unterschreiten:

CuDA 2 Dr /CuDA 2 Dr hbr	KeL gemäß Berechnungen der Beschlusskammer	Beantragte und genehmigte Tarife ab dem 01.10.2028
Bereitstellung		
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,69 €	34,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	86,17 €	78,22 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	60,12 €	53,52 €

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	92,31 €	83,78 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	33,07 €	32,06 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	84,35 €	76,93 €
Kündigung		
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	19,10 €	18,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,80 €	1,75 €

Im Übrigen geht die Beschlusskammer davon aus, dass etwaige zukünftige Änderungen des kalkulatorischen Zinssatzes nach Ziffer 7.1.2.2 – angesichts seiner nur sehr geringen quantitativen Bedeutung für die Kalkulationen der TAL-Einmalentgelte – keine Auswirkungen auf die Bewertung der beantragten Entgelte haben werden.

7.1.9 Internationaler Tarifvergleich

Eine von der Fachabteilung der Bundesnetzagentur erstellte internationale Vergleichsmarktbetrachtung, in der die Länder einbezogen wurden, die die Vorgaben der EU umsetzen und die nur für einzelne Prozessvarianten möglich war, brachte keine hinreichenden Erkenntnisse, die einer Genehmigung der beantragten Tarife entgegenstehen würden.

Die beantragten und genehmigten Entgelte für die HVt-TAL- und KVz-TAL-Tarife liegen für die Bereitstellung und Kündigung zwar zumeist über dem doppelten und einfachen Durchschnitt der Vergleichswerte. Der doppelte Durchschnitt errechnet sich dabei als Mittelwert aus den Ländern, deren Tarife auf oder unterhalb des arithmetischen Mittels aus allen Ländern liegen,

im Einzelnen siehe gesonderten Prüfbericht der Fachabteilung vom 15.05.2025.

Jedoch liefert der Tarifvergleich nach Auffassung der Beschlusskammer keine gesicherte Grundlage für die Genehmigung von Tarifen, die niedriger sind als die anhand der detaillierten Kostennachweise hergeleiteten KeL.

Zunächst wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Ziffer 7.1.6.2 zur gebotenen vorrangigen Entscheidung auf Basis verwertbarer Kostenunterlagen verwiesen.

Darüber hinaus hatte die Beschlusskammer zuletzt in der Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 114 des amtl. Umdrucks, dargelegt, dass zwischen verschiedenen Ländern erhebliche Differenzen der Kosten einer TAL bestehen können, die die Verwertbarkeit eines internationalen Tarifvergleichs bei diesem Produkt in Frage stellen, während die detaillierten Kostenbetrachtungen die speziellen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen. Auf eine beschränkte Verwertbarkeit deuten auch nach wie vor die bei unterschiedlichen Prozessvarianten stark differierenden Relationen zwischen beantragten bzw. genehmigten Beträgen und internationalen Vergleichswerten hin.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nur diejenigen Länder in den Vergleich einbezogen werden konnten, in denen ein separates Kündigungsentgelt erhoben wird und somit eine zu Deutschland vergleichbare Preisstruktur zu verzeichnen ist. Das waren bzgl. der HVt-TAL von 30 Ländern lediglich neun Staaten (Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Polen, Slowenien). Bzgl. der KVz-TAL wurden von fünf Ländern separate Kündigungsentgelte aufgeführt (Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Polen).

7.2 Über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehende Dienstleistungen in Zusammenhang mit der TAL (ausgenommen aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen)

Die Kalkulationen sämtlicher über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehender Leistungen beinhalten ebenfalls ganz überwiegend Prozesskostendarstellungen, deren Kosten entsprechend der unter Ziffer 6 dargelegten Kalkulationsweise hergeleitet werden. Die Berechnungen – ausgenommen die Kalkulationen zur CCA-P, zum Schalten zu besonderen Zeiten und zu den Leistungen in Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag – enthalten anteilig Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer. Diese Kosten werden dabei für die meisten Leistungen der unter Ziffer 7.1.3.1 erwähnten Anlage 4.3.3 „erw. Doku AN-Kosten TAL“ entnommen.

Im Hinblick auf die gebotenen Korrekturen der Stundensätze, Fakturierungskosten, Materialkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG wird auf die Ziffern 7.1.2 sowie 7.1.4 bis 7.1.7, bzgl. der Anpassungen der variablen sachlichen Verteilzeiten auf Ziffer 7.1.1.5 verwiesen.

Die gebotenen Anpassungen der produktspezifischen Prozesszeiten entsprechen auch hier denjenigen im Verfahren BK3c-22/004 und sind nachfolgend nochmals dargestellt.

7.2.1 Bereitstellungen- und Kündigungen für die weiteren Produktvarianten der TAL (einschließlich KVz- und Schaltverteiler-TAL, jedoch ausgenommen der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung der HVt-TAL)

7.2.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesszeiten für die Bereitstellung und Kündigung der einzelnen über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten der TAL sind nach der Vorgehensweise der Antragstellerin – wie in den Kostenunterlagen zu früheren Entgeltanträgen – teilweise aus der Kalkulation der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr (hbr) abgeleitet, teilweise aber auch originär ermittelt worden:

So sind die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für das Auftragsmanagement im Ressort TS DTA ID ZW bei fast allen Produktvarianten identisch.

Lediglich bei den KVz-TAL-Varianten werden abweichende Ansätze für die WITA-Exception-Bearbeitung ausgewiesen.

Die Zeiten für die Disposition von eigenen Kräften bzw. – sofern relevant – von Auftragnehmern in dem Ressort TS DTA ID Dispo entsprechen bei allen Produktvarianten den jeweiligen Wertansätzen für die CuDA 2Dr. Der Ansatz aus der Basisvariante für die „Hotline Netzdokumentation“ im Ressort TS DTS wird von der Antragstellerin ebenfalls in die Kalkulationen der Produktvarianten einbezogen.

Unterschiede gegenüber der Basisvariante und zwischen den einzelnen Produktvarianten folgen demgegenüber teilweise aus differierenden Montagezeiten (Ressort TS DTA). Zwar werden die Wegezeiten, die Ansätze und für die Vor- und Nachbereitung des Auftrags aus der Kalkulation für die CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr übernommen. Dies gilt vielfach ebenso für die Aktivitätszeiten der Schaltarbeiten. Allerdings werden die Zeiten für die Schaltungen am HVt, am KVz sowie beim Endkunden bei mehreren Varianten durch einen Faktor ([BuGG]) aus den Angaben für die Basisvarianten abgeleitet (betrifft CuDA 4Dr hbr, CuDA 4Dr mit ZWR, CCA-P, KVz TAL CuDA 4Dr hbr).

In Einzelfällen werden unter der „Montage“ noch weitere spezielle, für die betreffende Produktvariante erforderliche Prozesse erfasst (Bereitstellung eines NTBA bei CCA-B bzw. eines NTPM bei CCA-P (jeweils bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden), Aufhebung des NTPM im Falle der Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden bei CCA-P).

Außer in Bezug auf die Schalttätigkeiten ergeben sich speziell bei der Produktvariante CCA-P laut Antragstellerin wie bisher unterschiedliche Prozesszeiten dadurch, dass hier unverändert eine aufwendigere Leitungsrecherche und –buchung mittels des Systems TAFEL im Ressort TS DTS notwendig ist.

Die Kalkulationen für die KVz-TAL-Varianten gelten in gleicher Form auch für die Schaltverteiler-TAL.

7.2.1.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Die Kürzungen der Prozesszeiten des Auftragsmanagements im Ressort TS DTA ID ZW folgen für sämtliche Produktvarianten aus den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 7.1.1.1.2.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Anpassungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am HVt und KVz bei den Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr wirken sich auch auf die jeweiligen Prozessvarianten der anderen TAL-Produkte aus.

Dabei gilt speziell für die KVz- / Schaltverteiler-TAL-Varianten:

Die Kostenkorrektur der Neuschaltung ergibt sich – wie unter Ziffer 7.1.1.3.2.1 bereits ausgeführt – zunächst aus einer Kürzung der Grundzeit für Schaltarbeiten am KVz (einschließlich Sichtprüfung) wegen der Nichtberücksichtigung von Schaltungen mittels Löttechnik.

Ein weiterer Korrekturbedarf bestand hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Prozesszeit für das „Aufheben von Schaltungen im KVz / Schaltverteiler“. Während die Antragstellerin für den Prozessschritt des „Aufhebens von Schaltungen im KVz / Schaltverteiler“ mangels gesonderter Zeitermittlung wie bisher auf den Zeitbedarf für das „Aufheben einer Schaltung im HVt“ als Referenzleistung abstellt (mit einer Grundzeit von [BuGG] Minuten, siehe auch Antwort 1.5 vom 13.05.2022 im Verfahren BK3c-22/004), war demgegenüber nach einschlägiger Spruchpraxis der Beschlusskammer der niedrigere Zeitwert für die „Aufhebung einer Rangierung“ einzubeziehen (vgl. hierzu die Ausführungen zur „Schneidklemmenbeschaltung“ im Beschluss BK3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 32f.). Das „Aufheben einer Rangierung“ war dabei gegenüber dem „Herstellen einer Rangierung“ mit dem Faktor [BuGG], im Ergebnis also mit [BuGG] Minuten, anzusetzen. Da in Zusammenhang mit den Arbeiten am KVz die sogenannte Sichtprüfung als Qualitätssicherungsmaßnahme separat ausgewiesen wird, während sie bei den Arbeiten am HVt in der Schaltzeit enthalten ist, war bei der Aufhebung der Schaltung am KVz in Ergänzung zu dem Ansatz für die reine Schaltarbeit ([BuGG] Minuten) auch die Sichtprüfung ([BuGG] Minuten) zu erfassen.

Für die Übernahme mit / ohne Arbeiten beim Endkunden ergibt sich folglich eine Grundzeit von insgesamt [BuGG] Minuten (Sichtprüfung [BuGG] Minuten + Aufhebung des alten Drahtes [BuGG] Minuten + Anbringung des neuen Drahtes [BuGG] Minuten).

Die vorgenannten Kostenkorrekturen finden bei sämtlichen Produktvarianten Anwendung, die das Aufheben von Schaltungen am KVz beinhalten (so insbesondere auch bei Nutzungsänderungen mit Umschaltung im Netz etc.).

7.2.2 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL

7.2.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kosten laut Antrag gegenüber den herkömmlichen Kosten für eine KVz-TAL-Neuschaltung resultieren allein aus differierenden Gemeinkostenbeträgen, die sich aus der Umsatzschlüsselung der Antragstellerin ergeben.

7.2.2.2 Bewertung

Sofern die Neuschaltung einer KVz-TAL – ohne Wechsel des Anbieters und unter Beibehaltung des gleichen Endkunden – im Anschluss an die Kündigung einer HVt-TAL erfolgt, ergeben sich nach Einschätzung der Beschlusskammer, im Gegensatz zur Kalkulationsweise der Antragstellerin, im Hinblick auf die Neuschaltung Effizienzvorteile beim Auftragsmanagement, die zur Genehmigung separater niedrigerer Entgelte führen.

Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass entgegen der Kostendarstellung der Antragstellerin im Falle der Neuschaltung einer KVz-TAL im Anschluss an die Kündigung am HVt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTA ID ZW (WITA-Exceptions sowie WITA-Clearing und Listenbearbeitung) ersichtlich sind und insofern von einem reinen „zero-touch-Prozess“ auszugehen ist (siehe bereits Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 73 des amtl. Umdrucks). Der diesbezügliche Zeitansatz war deshalb vorliegend nicht zu berücksichtigen.

7.2.3 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL (bei mindestens 10 Umschaltungen)

7.2.3.1 Kalkulationsgrundlage

In der Kalkulation der Entgelte für die Neuschaltung von KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung von HVt-TAL bei mindestens 10 (zeitgleichen) Umschaltungen werden zunächst sämtliche Prozessansätze aus der Darstellung der herkömmlichen KVz-TAL-Neuschaltung übernommen. Anschließend werden einzelne Aktivitäten der Montage in einem zweiten Schritt mit einem Prozessfaktor zur Berücksichtigung der Massenumschaltungen gewichtet. Dieser wird unverändert mit [BuGG] angesetzt.

7.2.3.2 Bewertung

Auch hier war bzgl. der WITA-Bearbeitung von einem „zero-touch-Prozess“ auszugehen (siehe Ziffer 7.2.2). Die betreffenden Prozesszeiten wurden daher gestrichen. Die noch im Verfahren BK3c-22/004 vorgenommene Korrektur, durch die bei der Variante „mit Arbeiten beim Endkunden“ der unter Ziffer 7.2.3.1 genannte Prozessfaktor auf die Fahrzeit zum KVz – statt auf die Fahrzeit zum Endkunden – bezogen wurde, war nicht mehr erforderlich. Denn die Antragstellerin hat diese Anpassung in ihrer Kalkulation übernommen.

7.2.4 Nutzungsänderung

7.2.4.1 Kalkulationsgrundlage

Eine „Nutzungsänderung“ kann eine Änderung der TAL-Produktvariante CuDA 2Dr von nieder- in hochbitratig, von hoch- in niederbitratig oder eine Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2Dr hbr bzw. der KVz-TAL CuDA 2Dr hbr einschließlich der Schaltverteiler-TAL umfassen. Die Tarife werden danach differenziert, ob eine Umschaltung des Verbindungskabels (bzw. des carriereigenen Zuführungskabels) und eine „Umschaltung im Netz“, also am HVt, am KVz oder am Schaltverteiler zur Realisierung erforderlich ist, oder ob eine Nutzungsänderung gar nicht möglich ist. Die Entgelte für die Nutzungsänderung der KVz-TAL (unter Änderung des Übertragungsverfahrens) gelten dabei auch für die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL. Die den einzelnen Produktvarianten zugeordneten Prozesszeiten werden von der Antragstellerin dabei teilweise aus den Werten der CuDA 2Dr bzw. der KVz- / Schaltverteiler-TAL abgeleitet:

- Die Antragstellerin geht im Hinblick auf das Auftragsmanagement für die Nutzungsänderung der HVt-TAL und ebenso der KVz-TAL (einschließlich Schaltverteiler-TAL) von einer vollumfänglichen Bearbeitung durch WITA aus. Die betreffenden geltend gemachten Zeitansätze unterscheiden sich teilweise von den Werten bei der Bereitstellung der Basisvariante CuDA 2Dr.

Den Tarifpositionen „Nutzungsänderung nicht möglich“ liegen ausschließlich Prozesszeiten für das Auftragsmanagement bzw. die Auftragsbearbeitung zugrunde.

- Die Zeiten für die Disposition der eigenen Kräfte bzw. der Auftragnehmer im Ressort TS DTA ID Dispo sind der Kalkulation der Übernahme der CuDA 2Dr entnommen.

- Die notwendigen Schaltarbeiten des Ressorts TS DTA bzw. der beauftragten Auftragnehmer bei Änderungen der TAL-Produktvarianten bzw. Änderungen des Übertragungsverfahrens sind laut Antragstellerin identisch. Sowohl in Zusammenhang mit den Schaltarbeiten „am Verbindungskabel“ als auch „im Netz“ ist nach den Kostenunterlagen grundsätzlich die Aufhebung der bisherigen Schaltung und das Herstellen einer neuen Schaltung (am HVt, KVz bzw. Schaltverteiler) erforderlich. Die betreffenden detaillierten Zeitansätze für Wegezeiten, Schaltarbeiten und die Vor- und Nachbereitung entsprechen wiederum den jeweiligen Werten aus der Kalkulation der CuDA 2Dr bzw. der KVz-TAL.
- Bei der HVt-TAL-Variante „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ geht die Antragstellerin wie bislang davon aus, dass am KVz in jedem Fall, am HVt aber nur in [BuGG] % aller Fälle geschaltet werden muss. Ebenso unverändert werden die Arbeiten beim Endkunden bei den HVt-TAL-Varianten „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ sowie „mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ mit [BuGG] % gewichtet. Den identischen Tarifen für die Varianten der Nutzungsänderung einer KVz TAL „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ und „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ liegen gleiche Prozesse und Kosten zugrunde. Insbesondere unterscheiden sich die in beiden Fällen durchzuführenden Schaltungen nicht: Bei der Variante „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ erfolgt die Herstellung einer neuen Verbindung am KVz zwischen einer bereits zuvor bestehenden Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel. Bei der Variante „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ wird eine neue Schaltung zwischen einer neuen Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel vorgenommen.

7.2.4.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Analog der Vorgehensweise bei der Bereitstellung der HVt-TAL, war auch in der Kalkulation der Nutzungsänderung der Exceptioncode 1 zu streichen.

Der für die Nutzungsänderung am HVt anerkennungsfähige Zeitwert für die Exception-Erfassung, war unter Effizienzgesichtspunkten auch auf die Nutzungsänderung der KVz- bzw. Schaltverteiler-TAL zu übertragen. Denn der Beschlusskammer erschließt sich nach wie vor nicht, weswegen bzgl. der Exception-Bearbeitung ein Unterschied zwischen beiden Leistungen gerechtfertigt sein könnte.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten bei den Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr gemäß **Ziffer 7.1.1.4** wirken sich auch auf die Nutzungsänderung aus.

7.2.5 Carrier Expressentstörung

7.2.5.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit einer CEE für die Teilnehmeranschlussleitung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse werden bereits durch die Überlassungsentgelte für die Teilnehmeranschlussleitung abgedeckt.

Zusätzliche Zeitansätze sind insbesondere gerechtfertigt durch ggf. mehrfache (Zwischen-) Meldungen an den Auftraggeber zum Bearbeitungsstand der Entstörung, durch höhere Fahrzeiten, die z. B. auf Anfahrten von den Wohnungen der Techniker zurückzuführen sind, durch

etwaige provisorische Entstörungen zur Einhaltung der Zeitvorgabe und durch einen „Herbeiruf“ bzw. die damit verbundene Anerkennung einer Kostenpauschale von [BuGG] € bei Einsätzen von Kräften der Antragstellerin außerhalb der Regelarbeitszeit.

Die Kalkulation des Vertriebs beinhaltet lediglich die „Abrechnung Serviceleistungen“.

7.2.5.2 Bewertung

Reduktionen erfolgten durch die produktübergreifende Anpassung von Wegezeiten, die sich bei der CEE in den Positionen Aufwand für Ersatzbeschaffung (iRAZ und aRAZ) sowie Ziel-fahrt statt Rundfahrt (iRAZ) und Wegeleistung Expressentstörung (aRAZ) wiederfinden. Hier wurde unverändert auf Basis der Erkenntnisse im Verfahren CFV-Express-Entstörung (BK2a-17/001), ein Effizienzfaktor von 0,76 verwendet, mit dem die Fahrzeiten multipliziert werden (siehe dazu zuletzt Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 121 des amtl. Umdrucks). Weiterhin wird der beim "Aufwand für Ersatzbeschaffung" aRAZ, inklusive Wegezeit ange-setzte zusätzliche "Erschwernis"-Aufschlag von [BuGG] % nicht anerkannt, die Zeit also auf den Wert iRAZ angepasst, da diesbezüglich nach wie vor keine hinreichende Begründung geliefert wurde.

7.2.6 Zusätzliche Anfahrt

7.2.6.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten für eine zusätzliche Anfahrt im Bereich TS DTA umfassen diejenigen Tätigkei-ten, die notwendig sind, um nach einem fehlgeschlagenen ersten Termin eine erneute Termin-vereinbarung zu veranlassen und den Endkunden eines TAL-Nachfragers dann ein weiteres Mal aufzusuchen. Neben der eigentlichen zusätzlichen Anfahrt fallen somit Zeiten an, um den Kundenkontakt herzustellen. Darüber hinaus sind auch noch Zeiten vom fehlgeschlagenen ersten Termin insoweit zu berücksichtigen, als die Anwesenheit des Technikers zu dokumen-tieren und der Kunde über die Notwendigkeit, einen neuen Termin zu vereinbaren, schriftlich zu informieren ist. Denn diese Aktivitäten werden durch den eigentlichen Bereitstellungs- oder Entstörungsprozess nicht abgegolten. Zudem sind administrative Tätigkeiten zur Dokumenta-tion und Abrechnung notwendig.

Den einzelnen Aktivitätszeiten des Auftragsmanagements liegen – neben der Position „Ab-rechnung der Serviceleistungen“ – acht „Exceptions“ (insbesondere im Zusammenhang mit Terminvereinbarungen und Terminverschiebungen) zugrunde.

7.2.6.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort TS DTA ID ZW)

Der niedrige Zeitansatz für den Exception Code 55 wurde analog dem Vorgehen in früheren Verfahren mangels Sachgerechtigkeit und Effizienz gestrichen.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Gekürzt wurden die Prozesszeiten für „Auftrag bearbeiten/ Rückgabegrund eintragen“ ([BuGG] Minuten) und „Auftrag neu laden / Detailinformationen ansehen“ ([BuGG] Minuten). Denn die Antragstellerin hat die ausgewiesenen, aus den Unterlagen zu früheren Anträgen übernom-menen Grundzeiten nicht im Hinblick auf die Ergebnisse des Fraunhofer Gutachtens ange-passt. Dort aber werden deutlich geringere Grundzeiten angeführt ([BuGG] Minuten statt [BuGG]Minuten bzw.[BuGG] Minuten statt [BuGG] Minuten).

7.2.7 Portwechsel

7.2.7.1 Kalkulationsgrundlage

Die von der Antragstellerin kalkulierten Kostenkomponenten für den „Portwechsel“ sind – mit Ausnahme der Ansätze für die manuelle Leitungsrecherche und die „Hotline Netzdokumenta-tion“, die hier entfallen – identisch mit denjenigen der Leistung „Nutzungsänderung TAL CuDA

2Dr hochbitratig – Änderung des Übertragungsverfahrens, mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“. Grundsätzlich umfasst der TAL-Portwechsel die koordinierte Kündigung und Bereitstellung einer TAL, um eine von dem Kunden bereits nachgefragte TAL auf eine andere Doppelader im HVT-ÜVt-Verbindungskabel zu schalten. Dabei bleibt die maßgebliche TAL-Produktvariante nach einem Portwechsel die Gleiche.

7.2.7.2 Bewertung

Zu den gebotenen Korrekturen der Zeitansätze für den Portwechsel ist wegen der Bezugnahme auf die o. g. Referenzleistung auf Ziffer 7.2.4.2 zu verweisen.

7.2.8 Service- und Montagenachweis (SMN)

7.2.8.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation enthält die Aktivität „Erstellen und Weiterleiten SMN“ (Ressort TS DTA). Als Vertriebskosten wird allein der Ansatz für die Fakturierungskosten gemäß Ziffer 7.1.4 geltend gemacht.

7.2.8.2 Bewertung

Die von der Antragstellerin angegebene Grundzeit konnte akzeptiert werden. Die von der Beschlusskammer gemäß BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 123 des amtl. Umdrucks, noch durchgeführte Anpassung von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten war nicht mehr erforderlich, da die Antragstellerin nunmehr den reduzierten Zeitansatz übernommen hat.

7.2.9 Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten

7.2.9.1 Kalkulationsgrundlage

Die Tarife für das Schalten zu besonderen Zeiten sind neben den Regelbereitstellungsentgelten zu entrichten, sofern die Bereitstellung außerhalb der normalen Schaltzeitfenster erfolgt. Dementsprechend sind die betreffenden Entgelte auf Grundlage derjenigen Kosten zu bewerten, die durch die Bereitstellung außerhalb der Regelschaltzeitfenster zusätzlich anfallen. Dabei handelt es sich nach der Kalkulation der Antragstellerin um die Kosten durch zusätzlich auftretende Fahrzeiten und um Zuschläge für Arbeiten außerhalb der tariflichen Regelarbeitszeit (Kostenpauschale von [BuGG] € laut Antragsunterlagen). Die betreffende Fahrzeit wird ermittelt als Differenz zwischen der unterstellten zusätzlich anfallenden Fahrzeit und der bereits durch die Regelbereitstellungsentgelte abgedeckten durchschnittlichen Fahrzeiten.

Hinsichtlich des Vertriebs enthält die Kalkulation nur einen Ansatz für die Clearing- und Listenbearbeitung. Zeiten für die Bearbeitung von Exceptions im Ressort TS DTA ID ZW werden nicht ausgewiesen.

7.2.9.2 Bewertung

Gebotene Korrekturen beziehen sich überwiegend auf die Montagezeiten:

Die von der Fachabteilung hierzu – analog zum Vorgehen in vorhergehenden Anträgen – durchgeführten (Alternativ-) Berechnungen beinhalten dabei veränderte (reduzierte) Schaltzeiten, wodurch sich die maximal je Schaltfenster von einem Techniker durchführbaren Schaltungen erhöhen sowie optimierte Kombinationen von Schaltungen und Fahrtzeiten je HVT-Standort ermöglicht werden. Im Ergebnis bedingt diese Vorgehensweise u.a., dass auch im Rahmen des einstündigen Zeitfensters ein HVT-Wechsel möglich ist sowie im zweistündigen Fenster sogar zwei Wechsel durchgeführt werden können. Die Korrekturen führen zu Kürzungen der Wegeleistungen. Gleichmaßen waren wiederum die Kostenwerte für den Herbeiruf anzupassen (zu den quantitativen Auswirkungen siehe auch Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 124 des amtl. Umdrucks).

Die Herbeirufpauschale, für die von der Antragstellerin hier irrtümlich noch der alte Wert angesetzt worden war (siehe Antwort vom 06.06.2025 zu Frage 2), wurde von [BuGG] € auf [BuGG] € angepasst und entspricht damit dem Wert in der Kalkulation der CEE.

7.2.10 Reparatur der Endleitung

7.2.10.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten zur Reparatur der Endleitung umfassen die Tätigkeiten, die notwendig sind, um eine Endleitung zwischen APL und 1.TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden im Falle eines Defektes zu reparieren. Dies beinhaltet hauptsächlich notwendige Schaltarbeiten, das Setzen von Verbindungsdosen sowie das Verlegen von Kabeln. Zudem sind Prüfschritte erforderlich und es fallen Zeiten für die interne Verarbeitung und Dokumentation des Vorgangs an.

Entsprechend der Tariffdifferenzierung enthält die Kalkulation der technischen Prozesse eine Unterscheidung danach, ob die Reparatur direkt im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer TAL oder aber zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei Vornahme der Reparatur zu einem späteren Termin dient die erstgenannte Kalkulation zur Abbildung der in diesem Fall erbrachten Basisleistung. In die Kalkulation der späteren Reparatur werden neben den Wegezeiten und Schaltungen noch Ansätze für die erneut notwendige Disposition der Monteure und eine zusätzliche Anfahrt einbezogen.

Die Prozesszeiten der Schaltmaßnahmen ergeben sich aus verschiedenen möglichen Reparaturvarianten, die jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Schaltvorgängen nach sich ziehen. Demnach wird unterschieden zwischen einer aufwändigeren als „Teilneubau“ bezeichneten Reparatur, bei der durchschnittlich 8 Meter (maximal 15 Meter) Endleitung verlegt werden sowie einer einfachen Reparatur der Endleitung, bei der zwei Verteilerdosen gesetzt werden und im Durchschnitt nur ein Meter Kabel verlegt wird. Der „Teilneubau“ fließt mit einem Mengenanteil von [BuGG] %, die einfache Reparatur zu [BuGG] % in die Kostenkalkulation der Antragstellerin ein (Teil 4.3.2.1 (B) und Anhang).

Die technischen Aktivitäten zur „Erstellung eines Angebotes“ bei besonders hohem Aufwand umfassen im Wesentlichen Zeiten, die für die Auskundung im Sinne einer Begutachtung des Arbeitsumfangs erforderlich sind. Zusätzlich werden seitens der Antragstellerin noch Dispositionsleistungen für die Einsatzsteuerung in den Berechnungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Basisleistung der Reparatur der Endleitung und der „Erstellung des Angebots“ enthält die Kalkulation neben den technischen Prozessen noch Ansätze für das Auftragsmanagement im Ressort TS DTA ID ZW (zentralisierte Aufgaben für „Clearing und Listenbearbeitung“ sowie „Abrechnung von Serviceleistungen“).

Der Tarif für die Reparaturleistung bei besonders hohem Aufwand wird nicht pauschaliert, sondern „nach Aufwand“ beantragt.

7.2.10.2 Bewertung

Die verschiedenen Zeiten für die Reparatur der Endleitung (Basisleistung), für zusätzliche Tätigkeiten bei nicht zeitgleicher Beauftragung mit der TAL-Bereitstellung und für das Erstellen eines Angebotes wurden, auch auf Grundlage der Prüfungen zur Basisvariante, akzeptiert.

Zu dem aufwandsbezogenen Entgelt für die „Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ wird auf Ziffer 7.3 verwiesen.

7.2.11 Leistungen in Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag

7.2.11.1 Kalkulationsgrundlage

Voraussetzung für die Nutzung der Endleitungen durch die Wettbewerber ist der unmittelbare Zugriff auf den APL oder der Zugriff auf einen zu installierenden Zwischenverteiler, den die Antragstellerin im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten gewährt.

Der Zwischenverteiler bzw. der APL erhält im Rahmen der Zugangsgewährung ein Wettbewerber-Schließsystem (Grün) der Antragstellerin. Der Wettbewerber tauscht die Schlösser selbst oder beauftragt die Antragstellerin mit dem Austausch. Eine Beauftragung der Antrag-

stellerin zum Austausch des vorliegenden Schlosses ist dann erforderlich, wenn der Wettbewerber eine Schließung vorfindet, auf die er keinen Zugriff hat (z.B. schwarze Schließung). Wenn der Zwischenverteiler bzw. APL bisher unverschlossen war, entfällt eine entsprechende Beauftragung durch den Wettbewerber (siehe auch Anlage 2, 4. Leistungsbeschreibung zum APL/EL-Vertrag, Ziffer 8.3). Im Falle des Eigentauschs fallen nur Materialpauschalen an und die Pauschale für „Faktura und Materialbereitstellung“.

Die daraus resultierenden Tarife zum APL/EL-Vertrag umfassen vier materialbasierte Tarifpositionen sowie vier Entgelte, denen Prozesszeitenkalkulationen zugrunde liegen.

Den Einzelkosten, auf denen die Pauschalen für die „Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung“ und die „Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch“ beruhen, liegen sowohl Vertriebsprozesse für die Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTA ID ZW zzgl. Fakturierungskosten als auch diverse technische Prozesse im Ressort DT Technik ID zugrunde. Die ausgewiesenen Kosten der beiden Pauschalen sind identisch.

Die Pauschalen für „Montagekosten inklusive Schloss“ und für „Fahrkosten“ basieren allein auf Aktivitäten im Ressort DT Technik AD.

Als Basis der vier materialbasierten Pauschalen enthält die Kalkulation Materialeinzelkosten (Ressort Facilitymanagement Kollokation).

7.2.11.2 Bewertung

Wie bereits im Verfahren BK3c-22/004, in dem die Antragstellerin Entgelte zu den Leistungen in Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag erstmalig beantragt hatte, waren neben den Kürzungen der sachlichen variablen Verteilzeiten sowie der über die Prozesszeiten hinausgehenden Parameter einschließlich der Materialkosten vergleichsweise deutliche Anpassungen der Prozesszeiten vorzunehmen:

7.2.11.2.1 Prozesszeiten Vertrieb (Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTA ID ZW)

Die Prozesszeiten für die Auftragsbearbeitung (gewichtet [BuGG] Minuten, betrifft die Pauschalen für die „Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung“ und die „Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch“) waren entsprechend der Vorgehensweise im Verfahren BK3a-23/076 zur Schaltverteiler-Kollokation um 35 % zu reduzieren. Zur Begründung wird auf den Beschluss BK3a-23/076 vom 30.11.2023, S. 24 des amtl. Umdrucks verwiesen.

7.2.11.2.2 Prozesszeiten und Material Technik

Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung und Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch

Sämtliche Prozessschritte, die in Zusammenhang mit Rechnungseinsprüchen im Rahmen der „Nachkalkulation“ stehen (insgesamt [BuGG] Aktivitäten mit einer Häufigkeit von jeweils [BuGG] %; Prozessschritte 4.1 bis 6.3 sowie 15.1 bis 17.3 in Teil 4.3 E der Kostennachweise), wurden gestrichen.

Die Antragstellerin hatte im Verfahren BK3c-22/004 auch auf Nachfrage der Beschlusskammer den hohen Ansatz an Rechnungseinsprüchen im Zusammenhang mit einer einfachen Materiallieferung bzw. einem Schlosstausch nicht hinreichend erläutert (siehe Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 127f. des amtl. Umdrucks) und auch nunmehr keine weitergehende Begründung dazu vorgelegt, sondern die Grundzeiten wieder in unverändertem Umfang in die Kalkulation übernommen.

Die Positionen 1.9 und 12.9 „Auftragsbearbeitung ALERT Meldung (WFM T) bearbeiten, Terminverzögerungen entgegennehmen“ waren ebenfalls zu streichen (siehe Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 128 des amtl. Umdrucks). Die Kritik der Beschlusskammer aus dem Verfahren BK3c-22/004 an dem betreffenden hohen Wert (Aktivitätshäufigkeit [BuGG] %) aus Anlass von „Lieferverzögerungen“ wurde ebenso von der Antragstellerin nach wie vor nicht widerlegt.

Außerdem waren die verbliebenen Prozesszeiten des Ressort DT Technik ID, wiederum entsprechend der Vorgehensweise im Verfahren BK3a-23/076 und vorausgegangenen Verfahren zum Schaltverteiler, um 30 % zu kürzen (siehe zuletzt Beschluss vom 30.11.2023, S. 22f. des amtl. Umdrucks).

Pauschale für Montagekosten inklusive Schloss

Die Grundzeiten für den Prozessschritt 8.3 „Material prüfen“ (Ressort DT Technik AD) und der Ansatz für den Prozessschritt 9.1 „eKr: Einweisung in Auftragsinhalt und Umfang vor Ort“ waren zu streichen.

Nach unveränderter Einschätzung der Beschlusskammer ist eine gesonderte Aktivitätszeit für die Prüfung einer einzelnen „einfachen“ Materialposition (nämlich eines Schließzylinders) nicht gerechtfertigt. Ebenso ist die Beschlusskammer weiterhin der Auffassung, dass eine Einweisung des Außendienstes durch Kräfte des Innendienstes für das Austauschen eines Schließzylinders nicht erforderlich ist (siehe Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 128 des amtl. Umdrucks).

7.2.12 Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung der TAL

7.2.12.1 Kalkulationsgrundlage

Da die Abrechnung der Leistungen sekundengenau entsprechend der Gesprächsdauer erfolgt, werden in der Kalkulation die Kosten je Sekunde bei Eigenrealisierung und bei einer Vergabe an Auftragnehmer bestimmt. Bzgl. der Eigenrealisierung (Ressort TS DTA) wird dazu eine Multiplikation einer Minute mit dem Zuschlag für variable Verteil- und Rüstzeiten, dem Stundensatz und dem Anteil der Eigenrealisierung vorgenommen und das Ergebnis auf die Sekunde umgerechnet.

Demgegenüber müssen die Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer unter Berücksichtigung durchschnittlicher Gesprächsdauern auf die Sekunde umgerechnet werden. Dazu werden die Auftragnehmerpreise je Call durch die durchschnittlichen Gesprächsdauern (in Sekunden) dividiert und mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer multipliziert (Kostennachweise Teil 3 D, Teil 4.3 D, Anhang zu Teil 4.3 D). Die Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer für die Service-Calls errechnen sich vergleichbar der unter Ziffer 7.1.3.1 erläuterten Verfahrensweise, mit der aus den aggregierten Auftragnehmerpreisen Beträge ermittelt werden, die nach einzelnen Leistungen differenziert sind. Die Mittelwerte der Gesprächsdauern der im Kalenderjahr 2024 durchgeführten Courtesy Calls bzw. Search Calls belaufen sich gemäß Angabe in den Kostennachweisen Anlage 4.3.1 erw. Doku AN-Kosten auf [BuGG] Sekunden bzw. [BuGG] Sekunden.

Die Kosten für die Fakturierung werden ebenfalls zur Umrechnung auf die Sekunde durch die mittleren Gesprächsdauern dividiert.

7.2.12.2 Bewertung

Die Kosten je Sekunde waren unter Anwendung der Berechnungsweise der Antragstellerin, unter Einbezug der nachgewiesenen durchschnittlichen Gesprächsdauern und unter Berücksichtigung der Kürzungen nach Ziffer 7.1 zu bestimmen.

7.2.13 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten und abschließende Bewertung der Entgelte der über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehenden Dienstleistungen in Zusammenhang mit der TAL (ausgenommen aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen)

Die ab dem 01.10.2025 beantragten Entgelte der über die TAL-Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehenden Dienstleistungen liegen durchweg unter den gemäß Ziffer 7.2.1 bis 7.2.12 ermittelten KeL und konnten folglich ebenfalls genehmigt werden. Dies gilt – nach Einbezug der prognostizierten Kostensteigerungen gemäß Ziffer 7.1.8 – auch im Hinblick auf die ab dem 01.10.2028 beantragten Werte. Bei den Entgeltpositionen, denen allein Materialkosten zugrunde liegen (Pauschalen für Material in Zusammenhang mit dem APL/EL-Vertrag) wurde im Hinblick auf die prognostizierte Kostenentwicklung bis zum 01.10.2028 gemäß Vortrag der Antragstellerin (Antwort vom 24.06.2025) in Anlehnung an die durchschnittlichen

Steigerungen der letzten 10 Jahre nach dem Erzeugerpreisindex für Metallerzeugnisse eine Kostenerhöhung von kumuliert [BuGG] % für drei Jahre einbezogen.

Zu den konkreten KeL-Werten wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

7.3 Aufwandbezogene Entgelte in Zusammenhang mit der TAL und der Netzverträglichkeitsprüfung

Die „nach Aufwand“ beantragten Entgelte wurden genehmigt.

Dem Vorrang einer Festlegung von Pauschalentgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung der TAL widerspricht nicht, dass die vorstehend genannten Einzelleistungen gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin „Installation und Instandsetzung nach Aufwand, Stand 01.06.2024“ abgerechnet werden. Zwar gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand ist demnach, wie unter Ziffer 6 bereits ausgeführt, nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist.

Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Zugangsentgelte grundsätzlich gegeben:

- Hinsichtlich der beantragten Einzelleistungen Anlage 1, 2. Preisliste „Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten“ - „Projekte“ und Anlage 1, 3. Preisliste „Reparatur der Endleitung“ - „4. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ hat die Antragstellerin auf Rückfrage erneut erklärt (Schreiben vom 06.06.2025), dass im zurückliegenden Genehmigungszeitraum keine Fälle eingetreten sind, in welchen die genannten Leistungen erforderlich waren. Schon insoweit liegen naturgemäß keine Erfahrungswerte vor, die die Beurteilung, ob eine Genehmigung nach Aufwand gerechtfertigt ist, ermöglichen.

Zum anderen handelt es sich sowohl bei den „Projekten zu besonderen Zeiten“ als auch bei der „Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand“ um bereits aufgrund ihrer Beschreibung extrem heterogene Leistungen.

Denkbare Projektleistungen im Rahmen des Zugangs zur TAL zu besonderen Zeiten sind nach Erläuterung der Antragstellerin in der Leistungsbeschreibung beispielsweise Umschaltungen von Krankenhäusern, Rettungsleitstellen, Arztnotrufzentralen, öffentlichen oder vergleichbaren privaten Unternehmen, die mit der Versorgung von Gas, Wasser und Strom befasst sind, Dienststellen der inneren Sicherheit und Ordnung, z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr und Notrufeinrichtungen für Polizei und Feuerwehr. Wie bereits im Entgeltbeschluss BK3c-22/004 ausgeführt, handelt es sich bei den entsprechenden Maßnahmen um individuelle Projekte, für die es keine Regelprozesse gibt, so dass bei Anfragen die einzelnen Leistungen und einzubindenden Organisationsbereiche jeweils gesondert zusammengestellt und eingebunden werden müssen.

Bei der Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand ergibt sich der Charakter der Heterogenität aus einer Vielzahl komplexer einzelfallbezogener Aktivitäten, die sich einer pauschalierbaren Abrechnung entziehen – so dem Überschreiten einer Kabellänge von 15 Meter, dem Öffnen und Schließen von Brandabschottungen, der beschränkten Zugänglichkeit zum Endleitungskabel und dem Entfernen und Wiederanbringen von Deckenverkleidungen, Wandverkleidungen und Bodenbelägen.

- Die Entgelte für die Leistung „Netzverträglichkeitsprüfung“ sind ebenfalls nach Aufwand genehmigungsfähig.

Die Netzverträglichkeitsprüfung dient der Gewährleistung eines stabilen Betriebs aller zugelassenen Übertragungsverfahren auf der Teilnehmeranschlussleitung. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn andere standardisierte Übertragungsverfahren eingesetzt werden sollen, als sie in den entsprechenden Anlagen der Verträge für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Kupferdoppeladern sowie für den Zugang zur Endleitung vorgesehen sind.

Die Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt in maximal zwei Stufen, in denen das Nebensprechverhalten des zu prüfenden Verfahrens sowie seine Störbeziehungen zu anderen, bereits zugelassenen Übertragungsverfahren überprüft werden. Im Rahmen der ersten Stufe sind die Störbeziehungen des zu prüfenden Verfahrens nach Aktenlage und auf Basis von Modellrechnungen und Simulationen zu analysieren. Dies kann bis zu vier Wochen dauern. Sofern aufgrund der ersten Stufe die Netzverträglichkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird die Prüfung mit messtechnischen Untersuchungen im Rahmen der zweiten Stufe fortgesetzt, was bis zu acht Wochen in Anspruch nimmt. Als Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob und ggf. unter Einhaltung welcher Parameter ein Übertragungsverfahren eingesetzt werden darf.

Weitergehende Prüfungen richten sich auf die wiederholte Überprüfung von Geräten, welche sich bei einer vorangegangenen Netzverträglichkeitsüberprüfung als nicht einsetzbar erwiesen haben und infolgedessen nachgebessert wurden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.06.2025 (Antwort zu Frage 3) mitgeteilt, dass es im nun auslaufenden Genehmigungszeitraum auch zu keiner Nachfrage nach der Leistung „Netzverträglichkeitsprüfung“ gekommen sei. Nach Einschätzung der Beschlusskammer spricht darüber hinaus der vorstehend dargelegte Leistungsinhalt auch hier für eine heterogene Leistungserbringung. Die Beschlusskammer hält daher im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und ihre langjährige Genehmigungspraxis aus den Vorgängerverfahren daran fest, die Entgelte „nach Aufwand“ zu genehmigen.

Im Übrigen haben sich die Beigeladenen, wie bei den anderen betroffenen Positionen, nicht gegen eine Abrechnung nach Aufwand ausgesprochen.

Bei der zu genehmigenden Abrechnung nach Aufwand sind die ausgeführten Tätigkeiten, versehen mit der benötigten Zeit und entsprechendem AGB-Stundensatz, grundsätzlich so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung möglich sein muss. Es ist die dem Antrag beigefügte AGB-Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01.06.2024, zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die unter „Installation nach Aufwand GK“ genannten Stundensätze der genannten Preisliste, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit 4 ergeben.

8 Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG

8.1 Preishöhenmissbrauch / Preisdumping

Ein Preishöhenmissbrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG ist zu verneinen, da die beantragten und genehmigten Entgelte unterhalb der KeL gemäß § 42 TKG liegen (siehe Ziffern 7.1.8 und 7.2.13).

Ein Preisdumping i.S.v. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 TKG ist ebenfalls zu verneinen.

Die KeL gemäß § 42 Abs. 1 TKG umfassen die langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einen angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Ein Preisdumping läge gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 TKG vor, wenn das Entgelt der betreffenden Leistung die langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistung, einschließlich der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, nicht deckt.

Die betreffende Preisuntergrenze ergibt sich somit grundsätzlich durch Abzug der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten – und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG – von den Gesamtkosten (zur entsprechenden Beschlusspraxis vgl. auch z. B. Entscheidung zu den L2-BSA-Entgelten BK3c-17/039 vom 08.03.2018, S. 137f. des amtl. Umdrucks).

Berechnungen der Beschlusskammer haben gezeigt, dass die beantragten und genehmigten Tarife die derart ermittelten Dumpingschwellen in der überwiegenden Zahl der Fälle überschreiten. Dies gilt durchweg für die Produktvarianten, auf die der größte Anteil der Absatzmengen entfällt (Kündigungen der Basisvarianten sowie Prozessvarianten der KVz-TAL).

Soweit in bestimmten Fällen die beantragten und genehmigten Tarife die um die Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG reduzierten Gesamtkosten – oft nur im Cent-Bereich – unterschreiten (siehe im Einzelnen Berechnung in der Verfahrensakte), folgt daraus vorliegend kein missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin. Denn zum einen sind davon allein Produktvarianten mit sehr geringen Absatzmengen betroffen. Zum anderen sind die Tarife das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und wesentlichen Marktteilnehmern. Auch richteten sich die Forderungen der Wettbewerber in mehr als 25 Jahren Entgeltregulierung der TAL regelmäßig ganz vorrangig auf niedrigere Preise. Dementsprechend konzentrierte sich der Vorwurf missbräuchlichen Verhaltens bei der TAL, wie ebenfalls die Vorträge von Beigeladenen in zahlreichen TAL-Verfahren belegen, eindeutig auf die Preis-Kosten- und ferner auf die Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtungen (siehe nachstehend Ziffern 8.2 und 8.3), während der Vorwurf eines Preis-Dumpings in der Vergangenheit keine Rolle gespielt hat und auch im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen worden ist.

8.2 Preis-Kosten-Scheren-Test

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) vor.

Eine PKS wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Bei der PKS-Betrachtung war daher zu untersuchen, ob ein Nutzer der Vorleistung TAL in der Lage ist, adäquate Endkundenprodukte der Antragstellerin – also gebündelte Leistungen aus Telefonie und Internet – konkurrenzfähig nachzubilden.

Gegenübergestellt wurden folglich die durchschnittlichen Preise für ein ADSL- bzw. VDSL-basiertes Bündel-Endkundenprodukt der Antragstellerin einerseits und die Kosten eines TAL-Nachfragers zur Erstellung eines solchen Endkundenproduktes andererseits.

Konkret wurden in eine erste Untersuchung die Erlöse der Antragstellerin in Zusammenhang mit einem ADSL-Endkundenprodukt mit einer Download-Geschwindigkeit von bis zu 16 MBit/s

(„MagentaZuhauseS“) und die Kosten eines HVt-TAL-Nachfragers zur Realisierung eines entsprechenden Produktes einbezogen.

In einer zweiten Untersuchung wurden die Erlöse der Antragstellerin für ein VDSL 50-Produkt („MagentaZuhauseM“) sowie ein VDSL 100-Produkt („MagentaZuhauseL“) und die Kosten eines KVz-TAL-Nachfragers zur Realisierung der betreffenden Produkte betrachtet.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit einmaliger und laufender Beträge waren alle Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite ggf. in einen monatlichen Wert je Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der unter Ziffer 7.1.2 angegebene kalkulatorische Zinssatz von real 2,88 % verwendet. Bei den Berechnungen wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B. Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (Kündigungsentgelte) erfolgen und dementsprechend eine Auf- bzw. Abzinsung durchgeführt.

Im Übrigen basieren die nachstehend angeführten PKS-Berechnungen auf den für den ersten Teil des Genehmigungszeitraumes, also ab dem 01.10.2025 relevanten Erlös- und Kostendaten. Ein Einstellen der ab dem 01.10.2028 maßgeblichen Kostenwerte (vgl. Ziffer 7.1.8) führt zu keiner abweichenden Bewertung der PKS.

8.2.1 ADSL-Endkundenprodukt versus Kosten eines HVt-TAL-Nachfragers

8.2.1.1 Erlöse

Bzgl. der grundlegenden Vorgehensweise – insbesondere der „Mischbetrachtung“, der Kundenverweildauer und der Berücksichtigung von Rabattierungen und Retentionsmaßnahmen – wird auf die ausführliche Erörterung im Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 137-140 des amtl. Umdrucks, sowie auf ergänzende Darlegungen im Beschluss zu den baulichen Anlagen BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S.141 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen.

Als Erlösminderungen gegenüber dem Bruttoerlös von 37,95 € monatlich wurden dementsprechend – unter Aktualisierung der Daten – folgende Preisnachlässe berücksichtigt:

- Neukundenrabatte,
- Young-Kundenrabatte,
- Online-Rabatte,
- Cash-Back-Rabatte,
- Retentionsmaßnahmen (einmalige Zahlungen, Neukundenangebote und reduzierte Monatsentgelte),
- Rabatte im Rahmen von erweiterten Bündelprodukten - d.h. Mobilfunkbündel (5€-Rabatt, Flatrate Festnetz-Mobilfunk) und diverse TV-Bündel – jeweils unter hälftiger Aufteilung der betreffenden Erlösminderungen und gewichtet mit dem Anteil der Kunden, die entsprechende Bündel in Anspruch nehmen.

Insgesamt ergab sich über den Kundenbindungszeitraum von unverändert 58,71 Monaten ein durchschnittlicher Nettoerlös von 28,59 € monatlich.

8.2.1.2 Kosten des TAL-Nachfragers

Ein Wettbewerber, der ein Bündelprodukt auf Grundlage der TAL realisiert, hat die Vorleistungstarife für die TAL und die Kollokation sowie die eigenen Transportkosten im Konzentrator- und IP-Backbone-Netz abzudecken.

Im Einzelnen:

Vorleistungskosten TAL

Die Kosten bestehen aus den Vorleistungsentgelten für die Überlassung der HVt-TAL (derzeit 10,65 € gemäß Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022). Weiterhin waren die zum 01.10.2025 gemäß Tenor genehmigten Entgelte für die Bereitstellung und Kündigung der verschiedenen Prozessvarianten (Übernahme mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Neuschaltung mit und ohne Arbeiten beim Endkunden bzw. am KVz, Kündigung mit und ohne gleichzeitige Umschaltung) zu berücksichtigen. Diese wurden anhand der in den Antragsunterlagen genannten Absatzmengen zu einem durchschnittlichen Wert verdichtet und dann unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der bereits erwähnten durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet. Im Ergebnis errechneten sich für die Bereitstellung und Kündigung durchschnittliche monatliche Kosten der Wettbewerber von 1,41 €, die erwartungsgemäß aufgrund des Anstiegs der Einmalentgelte gegenüber dem Verfahren BK3c-22/004 zugenommen haben.

Kollokationskosten

Zur Herleitung der Kollokationskosten wurde die in den Entscheidungen BK3c-22/002 vom 28.06.2022 bzw. BK3c-22/004 vom 30.09.2022 durchgeführte Berechnung auf Grundlage aktualisierter Eingangswerte angepasst. Zu aktualisieren waren vorrangig – unter Berücksichtigung der neusten genehmigten Entgelte gemäß Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024 – die Vorleistungskosten der Raumluftechnik, die Kollokationsraummiets, deren Quadratmeterzahlen, der kalkulatorische Zinssatz sowie die in die Ermittlungen ebenfalls einfließenden Mengen der von den Wettbewerbern erschlossenen HVt und der nachgefragten TAL.

Insgesamt ergaben sich Kollokationskosten von 1,74 €, die sich insbesondere wegen gestiegener Überlassungspreise für die Raumluftechnik gegenüber dem Wert aus dem letzten Verfahren BK3c-22/004 (1,63 €) erhöht haben.

Transportkosten bis zum PoP

Die Transportkosten vom HVt bis zum PoP wurden unter Rückgriff auf das analytische WIK-Kostenmodell für das Breitbandnetz, Version 2.3, bestimmt und mit 2,82 € beziffert (gegenüber zuletzt 2,99 €).

Zusatz- und Gemeinkosten

Die Höhe der Zusatzkosten (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle, einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden und für sonstige Einmalkosten (erneute Anfahrten von Technikern, Search Calls, Umzüge)) wurde unverändert mit insgesamt 6,20 € einbezogen (auf Basis der Rückläufe zur letzten diesbezüglichen Marktabfrage 2022).

Die Quantifizierung der Gemeinkosten erfolgte wieder unter Rückgriff auf den „releasebezogenen“ Gemeinkostenwert der Antragstellerin. Der betreffende Zuschlagssatz beträgt 12,31 %.

Der Prozentsatz wurde vergleichbar der Vorgehensweise bei Durchführung des ERT allein auf die nachgelagerten Kosten des effizienten Wettbewerbers für seine eigene Wertschöpfung bezogen.

8.2.1.3 Ergebnis

Die Ergebnisse der Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Monatliche Kosten eines TAL-Nachfragers		Monatlicher Endkundenpreis für Breitbandbündelprodukt ADSL	
Bereitstellung/Kündigung	1,41 €	Bereitstellung	0,71 €
Überlassung	10,65 €	Überlassung	28,62 €
Kollokation	1,74 €	Zusätzliche Erlösminderungen für	
Transportkosten	2,82 €	TV/Mobilfunk	- 0,70 €
Zusatzkosten	6,20 €	Retentionsmaßnahmen	- 0,04 €
Gemeinkosten	1,11 €		
Summe Kosten	23,94 €	Summe Erlöse	28,59 €
Delta	4,66 €		

Die Erlöse für ein Bündelprodukt übersteigen folglich die Kosten, die ein TAL-Nachfrager für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 4,66 €. Eine Preis-Kosten-Schere ist demnach auf Grundlage der genehmigten Entgelte eindeutig zu verneinen.

Würde der Gemeinkostenzuschlag stattdessen von den kompletten Einzelkosten (einschließlich Vorleistungskosten) berechnet, so ergäbe sich zwar ein höherer Gemeinkostenbetrag, aber immer noch eine positive Spanne zwischen Erlösen und Kosten. Insoweit kann die Berechnungsweise für das gegenständliche Verfahren dahingestellt bleiben.

8.2.2 VDSL-Endkundenprodukte versus Kosten eines KVz-TAL-Nachfragers

Die Berechnungen zur Nachbildbarkeit von VDSL-Endkundenprodukten belegen, dass ein Nutzer der KVz-TAL in der Lage ist, die betreffenden Leistungen kostendeckend nachzubilden.

Zur konkreten Vorgehensweise und den relevanten Kostenparametern wird auf den Beschluss BK3a-22/003 vom 28.06.2022, S.66-69 des amtl. Umdrucks, verwiesen. Bei Aktualisierung der Erlösdaten, der Vorleistungskosten für die Bereitstellung und Kündigung der KVz-TAL und der Transportkosten errechnen sich folgende Ergebnisse:

Monatliche Kosten eines VDSL-Anbieters		Monatlicher Endkundenpreis für Breitbandbündelprodukt VDSL 50	
Bereitstellung/Kündigung	1,39 €	Bereitstellung	0,71 €
Überlassung	6,92 €	Überlassung	32,40 €
Zugang KKA (50%)	0,80 €	Zusätzliche Erlösminderungen für	
Zugang DF (50%)	0,11 €	TV/Mobilfunk	- 0,70 €
Kollokation MFG	1,39 €	Retentionsmaßnahmen	- 0,19 €
Transportkosten	5,61 €		
Zusatzkosten	6,20 €		
Gemeinkosten	1,45 €		
Summe Kosten	23,86 €	Summe Erlöse	32,22 €
Delta	8,36 €		

Demnach ist auch im Hinblick auf die KVz-TAL eine Preis-Kosten-Schere auf Grundlage der genehmigten Entgelte eindeutig zu verneinen.

8.3 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Der Beschlusskammer liegen auch keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) wäre zu bejahen, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die die Antragstellerin für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln würden (§ 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG).

Bei den Kosten-Kosten-Scheren-Tests waren die Kosten eines TAL-Nachfragers den Kosten von Wettbewerbern gegenüberzustellen, die zur Realisierung entsprechender Leistungen auf andere Geschäftsmodelle zurückgreifen.

Konkret wurden dabei zunächst die Kosten eines HVt-TAL-Nachfragers mit den Kosten eines Nachfragers nach Layer 2 -Bitstrom (L2-BSA-ADSL) verglichen. Darüber hinaus wurden die Kosten eines KVz-TAL-Nachfragers den Kosten von Nachfragern nach L2-BSA 50 und L2-BSA 100 gegenübergestellt.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit aller Angaben erfolgte analog zum Vorgehen bei der PKS-Bestimmung eine Umrechnung auf einen monatlichen Wert je Anschluss.

Wie bei der PKS basieren die Berechnungen auf den für den ersten Teil des Genehmigungszeitraumes relevanten Daten. Ein Einstellen der ab dem 01.10.2028 maßgeblichen Kostenwerte (vgl. Ziffer 7.1.8) führt zu keiner abweichenden Bewertung (für die ADSL-bezogene KKS siehe Hinweis unter Ziffer 8.3.1.3).

8.3.1 L2-BSA-ADSL-Nachfrager versus HVt-TAL-Nachfrager

8.3.1.1 Kosten des ADSL-Bitstrom-Nachfragers

Die Kosten des Layer 2 -Bitstrom Nachfragers hängen insbesondere vom monatlichen Überlassungsentgelt ab (derzeit 14,82 €). Hinzu kommen noch Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung des Bitstrom Anschlusses, die sich auf 1,13 € belaufen. Zu ergänzen sind noch geringfügige Kosten für die Bereitstellung des L2-BSA Übergabeanschlusses und Kollokationskosten am BNG (in Summe 0,10 €).

Insgesamt ergibt sich so ein monatlicher Durchschnittsbetrag von 16,05 €.

8.3.1.2 Kosten des HVt-TAL-Nachfragers

Um das Bitstromprodukt nachzubilden, muss der Wettbewerber die Kosten für das TAL-Vorleistungsprodukt tragen. Zusätzlich entstehen Kosten für die Kollokation, sowie für den Transport bis zum BNG. Die jeweiligen Kostenpositionen werden aus der PKS- Betrachtung übernommen. Die Transportkosten bilden hier lediglich die reduzierte Strecke bis zum BNG ab. Sie belaufen sich laut aktuellen Berechnungen des WIK auf 2,09 €.

8.3.1.3 Ergebnis

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass keine KKS zu Lasten des TAL-Nutzers besteht.

Monatliche Kosten eines TAL Anbieters		Monatliche Kosten für ein ADSL L2-Bitstromprodukt	
Bereitstellung/Kündigung	1,41 €	Bereitstellung	1,13 €
Überlassung	10,65 €	Überlassung	14,82 €
Kollokation am HVt	1,74 €	Übergabeanschluss inkl. Kollokation	0,06 €
Transportkosten	2,09 €	Kollokation am BNG	0,04 €
Summe Kosten	15,90 €	Summe Kosten	16,05 €
Delta	0,16 €		

Bei Einbezug der ab dem 01.07.2028 genehmigten Tarife einschließlich des ab dem 01.07.2027 gemäß Entscheidung BK3c-22/002 vom 28.06.2022 geltenden höheren Entgelts für die HVt-TAL ergäbe sich zwar eine Kosten-Kosten-Schere. Allerdings ist zukünftig insoweit von geringeren Kollokationskosten auszugehen, dass die Kapitalkosten für Raumlufttechnik nach einer festgelegten Mietzeit entfallen (siehe bereits Hinweis in der Entscheidung vom 28.06.2022, S. 147f. des amtl. Umdrucks). Darüber hinaus dürfte die Bedeutung des ADSL-Produktes (also der HVt-TAL) bis zu diesem Zeitpunkt noch weiter zurückgehen und schließlich ist derzeit unklar, wie sich der Vorleistungstarif für L2 BSA-ADSL entwickeln wird.

8.3.2 L2-BSA-VDSL-Nachfrager versus KVz-TAL-Nachfrager

Auch bei einer KKS-Prüfung unter Einbezug von L2-BSA-VDSL-Leistungen bestehen keine KKS zu Lasten des TAL-Nachfragers. Zur Vorgehensweise wird wieder auf den o. g. Beschluss vom 28.06.2022, S. 70f. des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Bei Einstellen aktualisierter Daten errechnen sich folgende Ergebnisse:

Monatliche Kosten eines VDSL Anbieters am MFG (Outdoor)		Monatliche Kosten für ein L2-Bitstromprodukt VDSL 50	
Bereitstellung/Kündigung	1,39 €	Bereitstellung	1,01 €
Überlassung	6,92 €	Überlassung	12,03 €
Zugang KKA (50%)	0,80 €	Übergabeanschluss inkl. Kollokation	0,06 €
Zugang DF (50%)	0,11 €	Kollokation am BNG	0,04 €
Kollokation MFG	1,39 €	Upfront	3,48 €
Transportkosten	4,13 €		
Summe Kosten	14,73 €	Summe Kosten	16,62 €
Delta	1,89 €		

Wie oben bereits ausgeführt, ergibt sich bei Berechnung unter Einbezug der ab dem 01.10.2028 maßgeblichen Kostenwerte ebenfalls ein positives Delta zugunsten des KVz-TAL-Nachfragers.

8.4 Keine anderen Versagungsgründe

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i. S. d. § 40 Abs. 4 S. 2 TKG nicht ersichtlich.

9. Befristung und Genehmigungszeitraum

Die unter Ziffer 2 des Tenors ausgesprochene Befristung erfolgt gemäß § 40 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Beschlusskammer hat sich nach umfassender Abwägung dafür entschieden, die TAL-Einmalentgelte abweichend von der bisherigen Praxis für einen Zeitraum von sieben Jahren zu genehmigen. Das Ende des Genehmigungszeitraums der TAL-Einmalentgelte liegt damit in unmittelbarer Nähe zu dem Auslaufen der Genehmigung für die TAL-Überlassungsentgelte (30.06.2032), sodass nunmehr insgesamt für den Zugang zur Kupfer-TAL längerfristig der preisliche Rahmen festgelegt ist.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer fördert eine langfristige Festlegung der TAL-Entgelte den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität sowie den Wettbewerb und bietet im Ergebnis den Nutzern den größtmöglichen Vorteil.

Der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wird am besten durch stabile Rahmenbedingungen für den Zugang zur Kupfer-TAL gefördert, also durch eine lange Genehmigungsfrist. Denn bei dem Aufbau von Glasfasernetzen handelt es sich um eine langfristige Investition, welche durch stabile Entgelte für die Kupfer-TAL für sieben Jahre erleichtert wird. Damit besteht langfristig Gewissheit über die Kalkulationsgrundlage für am Markt angebotene Kupfer-Anschlüsse, mit denen die Glasfaseranbieter konkurrieren müssen.

Auch für den Wettbewerb ist die langfristige Genehmigung förderlich. Denn die erheblichen Investitionen in Glasfasernetze sowie die weitere Aufrüstung der Breitbandkabelnetze führen zu einem schrittweisen Wechsel aus den Kupfernetzen zu Netzen mit besonders hoher Kapazität. Diese Migration wird nicht nur für die Betreiber der leistungsfähigeren Netze, sondern auch für die Nutzer der Kupferkabel durch stabile und langfristige TAL-Entgelte kalkulierbarer.

Schließlich profitieren ebenso die Nutzer von der Stabilität, weil durch die neuen Netze das Angebot verbessert wird. Auch im Hinblick auf den Preis ist die langfristige Genehmigung für die Nutzer vorteilhaft. Denn die betreffenden Angebote können auf Grundlage stabiler TAL-Entgelte kalkuliert werden, ohne dass insofern weitere Kostenerhöhungen drohen würden.

Zwar hat die Beschlusskammer bei der Festlegung der Genehmigungsfrist auch zu berücksichtigen, dass im Zeitablauf eintretende Änderungen der genehmigungsrelevanten Verhältnisse Rechnung getragen wird. Dies gewährleistet die Beschlusskammer dadurch, dass den ab dem 01.10.2028 beantragten und genehmigten Entgelten eine plausible Prognose der zukünftigen Entwicklung der wesentlichen Kostenbestandteile zugrundeliegt und die jeweiligen KeL-Werte unterschritten werden (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 7.1.8).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den [...]

Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer
Schölzel	Scharnagl	Schug

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.